



Sitzungsniederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 14.12.2017
Nummer: 6/2017
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel
1. Vizebgm. Roswitha Glashüttner
2. Vizebgm. Egon Gojer
GR Gerald Baumann
GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer ab TOP 2
GR Walter Komar
Finanzreferent Albert Krug
GR Ferdinand Kury
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Beate Lindner
GR Amel Muhamedbegovic
GR Werner Rinner
GR August Singer
GRⁱⁿ Isabella Seiß
GR Raimund Sulzbacher
GR Herbert Waldeck
GR Stefan Wasmer
GR Mag. René Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: StRⁱⁿ Renate Selinger
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Barbara Aigner, Antonia Baumann, Erika Baumann, Reinhold Binder, Michaela Dechler, Marc Di Lena, Helene Eder, Karl Hödl, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Ulrike Holzknecht, Rudolf Kaltenböck, Angelika Klug, Waldemar Lautischer, Martin Mandl, Mag. Alexandra Mattarollo, Kurt Oblak, Wolfgang Oblak, Harald Pirkenau, Ing. Gilbert Schattauer, Rudolf Schmied, Manuel Siegl, Cäcilia Sulzbacher, Dipl.-Ing. Rosa Sulzbacher;

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, sowie alle im Saal anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Angelobung von Herrn Mirko Oder als neues Gemeinderatsmitglied
2. Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen
3. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2017
4. Bericht des Bürgermeisters zum Bericht der Abteilung 7 der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarungsprüfung in der Stadtgemeinde Liezen
5. Fragestunde
6. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
7. Entsendung von 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
8. Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Liezen
9. Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Reitthal
10. Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Pyhrn
11. Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Pyhrn

12. Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
13. Bericht des Prüfungsausschusses
14. Verlängerung des Kassenkredites bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark über € 500.000,00 für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
15. Übernahme der Haftung für einen Kassenkredit bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
16. Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über € 250.000,00 für das Objekt Sporthalle Point
17. Übernahme der Haftung für die Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Objekt Sporthalle Point
18. Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
19. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 157/1 KG Weißenbach bei Liezen an Herrn Gruber Mathias und Frau Erika Gruber
20. Auflassung des Öffentlichen Gutes auf einem Teilstück des Grundstückes Nr. 1053/2 KG Reithal und Überführung in das freie Gemeindevermögen
21. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithal an Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier vlg. Zwirtnern
22. Auflassung des Öffentlichen Gutes auf einem Teilstück des Grundstückes Nr. 1418/1 KG Liezen und Überführung in das freie Gemeindevermögen
23. Verkauf eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 1418/1 KG Liezen an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zum Zwecke des Umbaus des ehemaligen Rotes Kreuz-Stützpunkt Ausseer Straße 51
24. Abänderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Liezen vom 14. Juni 1994 „Kurzparkzone am Rathausplatz“ zum Zwecke der Schaffung eines Dauerparkplatzes für das E-Dienstfahrzeug der Stadtgemeinde
25. Vergabe der Aufnahme des Kassenkredites 2018
26. Beschluss eines Nachtragsvoranschlags für 2017
27. Beschluss eines Voranschlagsprovisoriums für das 1. Vierteljahr 2018 gemäß § 77 Gemeindeordnung
28. Abschluss einer Vereinbarung mit der pro mente steiermark GmbH über die Errichtung und den Betrieb einer Sammelstelle für Elektroaltgeräte

- 29. Ansuchen der Stangl KEG um Einbau von Fenstern in der der Ennstalhalle zugewandten Brandwand des Objektes Fronleichnamsweg 4
- 30. Abtretung der Auftragsabwicklung für den Kautionsfonds an die gemeinnützigen Institutionen Volkshilfe und Caritas
- 31. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma Eder Karl Kipper- und Holztransporte eU
- 32. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH
- 33. Eingliederung der Gebäudeverwaltung in die Bauverwaltung als Referat
- 34. Einführung eines Bereitschaftsdienstes für die Gebäudeverwaltung
- 35. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

- 36. Personalangelegenheiten
- 37. Feierlichkeiten anlässlich der Amtsniederlegung des Bürgermeisters

1.

Angelobung von Herrn Mirko Oder als neues Gemeinderatsmitglied

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, aufgrund ihrer Übersiedlung nach Admont hat Frau Isabella Seiß mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – Team Rudi Hakel ist Herr Mirko Oder.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert daran, dass Herr Oder bereits im Jahr 2000 erstmals als Gemeinderat angelobt wurde und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen bis Ende 2014 angehört hat.

Herr Mirko Oder wurde ordnungsgemäß einberufen und leistet in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen,

die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

2.

Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, durch das Ausscheiden von Frau Isabella Seiß aus dem Gemeinderat ist es auch erforderlich, diverse Ausschüsse neu zu besetzen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

In nachstehenden Ausschüssen des Gemeinderates werden folgende Änderungen vorgenommen:

Verkehrsausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Ersatzmitglied

Jugendausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Mitglied

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Mitglied

Volksschulausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Mitglied

Allgem. Sonderschul-Ausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Mitglied

NMS-Ausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Mitglied

Wirtschaftsbetriebe- und Fremdenverkehrsausschuss:

Herr Mirko Oder anstelle von Isabella Seiß als Ersatzmitglied

Beschluss: Einstimmig angenommen

3.

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2017

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2017 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht des Bürgermeisters zum Bericht der Abteilung 7 der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarungsprüfung in der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen wurde dieses Jahr erstmals seit 1961 wieder einer Gebarungsprüfung unterzogen. Nunmehr kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung nach, dem Gemeinderat das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass am 29.11.2017 in der Kleinen Zeitung die Überschrift „Gemeinderäte wurden missachtet“ zu lesen war. Aus Sicht des Bürgermeisters erscheint es interessant, dass der Prüfbericht zur gleichen Zeit an die Büros von Landeshauptmann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stv. Schickhofer sowie an die Bezirkshauptmannschaft Liezen übermittelt wurde und bereits am nächsten Tag Gegenstand einer Zeitungsmeldung war. Offenbar wurde der Bericht von einer dieser Stellen an die Kleine Zeitung weitergegeben. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in diesem Prüfbericht nichts enthalten ist, das für die Stadtgemeinde Liezen negative Folgen nach sich ziehen könnte. Dies wurde auch im betreffenden Zeitungsartikel so wiedergegeben. Ebenso stellt der Bürgermeister klar, dass eine Missachtung niemals seine Intention war, sondern er immer darauf Wert gelegt hat, die Gemeinderäte umfassend zu informieren.

Dass Mängel festgestellt wurden, ist für den Bürgermeister nachvollziehbar, da bereits seit über 50 Jahren keine Prüfung mehr stattgefunden hat. So wurde im Rahmen der Gebarungsprüfung etwa festgestellt, dass Auszahlungsanordnungen in mehreren Fällen gefehlt haben. In Liezen wurde es immer so gehandhabt, dass ein protokollierter Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss die Auszahlungsanordnung substituiert hat. Nunmehr wurde von den Prüfern darauf hingewiesen, dass eigens eine zusätzliche Auszahlungsanordnung notwendig ist. Ebenso informiert der Bürgermeister, dass in einigen Fällen eine unrichtige Verbuchung von Zahlungen erfolgt ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Prüfbericht beanstandet wurde, dass ein Beitrag zur Finanzierung der Parteienförderung 2016 unrichtig verbucht wurde und keine vom Anordnungsbefugten unterfertigte Auszahlungsanordnung vorliegt. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von etwa € 33.000,-, zu dessen Entrichtung die Gemeinde aufgrund landesgesetzlicher Vorgabe verpflichtet ist und welcher dieser durch die Landesregierung zur

Zahlung vorgeschrieben wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass im Stadtamt davon ausgegangen wurde, dass die Durchführung von Zahlungen, welche der Gemeinde vom Land Steiermark vorgeschrieben werden, keiner gesonderten Auszahlungsanordnung bedarf. Aus Sicht der Gemeindeaufsicht ist dies jedoch nicht ausreichend, sondern sind zusätzlich vom Anordnungsbefugten unterfertigte Auszahlungsanordnungen erforderlich. Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsordnung das Anordnungsrecht vom Bürgermeister ausgeübt wird. Dieser kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Vizebürgermeister oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen.

Zur unrichtigen Verbuchung erläutert der Bürgermeister, dass diese als laufende Transferzahlung auf Post 1/000/757 erfolgt ist, da es sich bei den Beiträgen zur Parteienförderung um wiederkehrend vorgeschriebene Zahlungen handelt. Aus Sicht der Gemeindeaufsicht hätte die Verbuchung jedoch als einmalige Transferzahlung auf Post 751 erfolgen müssen.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass im Prüfbericht beanstandet wurde, dass auf der Auszahlungsanordnung hinsichtlich einer Rechnung über € 283,50, welche für eine Werbeeinschaltung auf Radio Freequenns bezahlt wurde, lediglich Unterschriften von Bediensteten der Finanzverwaltung aufscheinen und die Auszahlung ohne Unterschrift des Anordnungsbefugten vorgenommen wurde.

Ebenso informiert Bürgermeister Mag. Hakel, dass von den Prüfern festgestellt wurde, dass für die Auszahlung eines Beitrages für die Bereitstellung von Lärchenpfosten an die Bauernwasserleitung Weißenbach keine Auszahlungsanordnung vorliegt und auch die Rechnung fehlt. Der Bürgermeister stellt jedoch klar, dass eine entsprechende Rechnung vorhanden ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Prüfbericht festgestellt wurde, dass eine Barauszahlung aufgrund einer vom Anordnungsbefugten und der Kassenleitung unterfertigten Quittung erfolgt ist. Gesondert wurde darauf verwiesen, dass sowohl der Anordnungsbefugte als auch die Kassenleitung Bedienstete der Finanzverwaltung sind. Ebenso wurde beanstandet, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Sportreferentin Renate Kapferer bestätigt wurde. Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass es sich hierbei um einen Betrag in Höhe von € 200,-- gehandelt hat, der an die NMS Liezen aus Anlass eines Wettlaufes in Haus, an welchem einige Schüler in Begleitung eines Lehrers teilgenommen haben, ausbezahlt wurde.

Ebenso bringt der Bürgermeister zur Kenntnis, dass im Prüfbericht beanstandet wurde, dass bei den Umbuchungsanordnungen im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss 2016 bezüglich der Zuführungen vom OH an den AOH zur Bedeckung von Projekten am Beleg die Unterschrift des Anordnungsbefugten fehlt.

Weiters informiert Bürgermeister Mag. Hakel, dass im Prüfbericht festgestellt wurde, dass die in der Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2016 beschlossene Jahressubvention für die Theaterrunde Weißenbach auf Post 1/429/757 (Soziales) verbucht wurde, obwohl die Verbuchung auf Post 324 (Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Künste) erfolgen hätte müssen.

Ebenso berichtet der Bürgermeister, dass ein an die WIST, welche Betreiber von Studentenheimen ist, bezahlter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,-- falsch verbucht wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass im Prüfbericht beanstandet wurde, dass eine von einer Privatperson vorgelegte Rechnung für Arbeiten beim Skilift der Sportgemeinschaft Weißenbach in Höhe von € 546,-- inkl. 20 % MwSt. ohne Beschluss eines Organes bezahlt wurde. Ebenso wurde festgestellt, dass die Rechnung als Auszahlungsgrundlage herangezogen wurde und keine vom Anordnungsbefugten unterfertigte Auszahlungsanordnung vorliegt.

Der Bürgermeister informiert, dass er die Bezahlung dieser für durchgeführte Mulcharbeiten am Weißenbacher Lifthang ausgestellten Rechnung angewiesen hat und es verabsäumt wurde, einen Stadtratsbeschluss einzuholen.

Abschließend teilt der Bürgermeister mit, dass von den Prüfern das Fehlen von Auszahlungsanordnungen auch in einigen anderen Fällen festgestellt wurde, welche dem Prüfbericht entnommen werden können.

Zur Gewährung von Subventionen erklärt der Bürgermeister, dass diese in einigen, wenigen Fällen vom Stadtrat beschlossen wurde, obwohl aufgrund der Höhe der jeweiligen Beträge eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich gewesen wäre.

Gemäß § 44 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung obliegt dem Stadtrat nämlich die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,1 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis € 5.000,-; Höhere Subventionen sind grundsätzlich vom Gemeinderat zu beschließen.

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. c kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht hinsichtlich der Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages an den Stadtrat übertragen. Dies ist jedoch nur bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres zulässig, wobei ein Höchstbetrag von € 10.000,- nicht überschritten werden darf.

In seiner Sitzung vom 25.06.2015 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, sein Beschlussrecht hinsichtlich der Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von € 10.000,-, dem Stadtrat zu übertragen.

Aus diesem Grund gilt für vom Stadtrat zu beschließende Subventionen eine Höchstgrenze von € 10.000,-, welche in Einzelfällen überschritten wurde.

In einigen Fällen wurden vom Land jedoch Beschlussfassungen durch den Stadtrat als unzuständigem Organ zu Unrecht im Prüfbericht beanstandet.

Im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Gewährung der Jahressportförderung an den SC Liezen und den WSV Liezen der Wirkungskreis des Ge-

meinderates mehrfach missachtet worden sei, da diese Subventionen vom Stadtrat beschlossen worden seien.

So wurde etwa beanstandet, dass ua. in der Sitzung des Stadtrates die vom 05.04.2016 die Auszahlung der Jahressportförderung an den WSV Liezen in drei Tranchen zu zwei Mal je € 9.700,-- und einmal € 5.765,78 beschlossen wurde und aufgrund der Gesamthöhe der Subvention eine Beschlussfassung durch ein unzuständiges Organ erfolgt ist, zumal eine Behandlung durch den Gemeinderat erforderlich gewesen wäre.

Weiters wurde im Prüfbericht festgestellt, dass ua. in der Sitzung des Stadtrates vom 03.05.2016 die Auszahlung der Jahressportförderung an den SC Liezen in Höhe von € 16.180,-- in drei Tranchen beschlossen wurde und aufgrund der Subventionshöhe eine Beschlussfassung durch ein unzuständiges Organ erfolgt ist, da eine Behandlung durch den Gemeinderat erforderlich gewesen wäre.

Den Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzungen vom 02.02.2010, vom 09.03.2010, vom 05.04.2016 und vom 03.05.2016 ist zu entnehmen, dass vom Bürgermeister jeweils darauf hingewiesen wurde, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 einstimmig beschlossen hat, ab dem Jahr 2005 die Jahressportförderung für den WSV-Liezen mit € 29.100,-- sowie jene des SC Liezen mit € 16.180,-- festzulegen.

Daraus folgt, dass die ggst. Subventionen in der betreffenden Höhe bereits im Jahre 2005 vom zuständigen Organ, nämlich dem Gemeinderat, beschlossen wurden und dieser Beschluss auch für die Folgejahre Wirkung entfaltet hat, was sich aus dem Wort „ab“ und dem Umstand ergibt, dass der ggst. Gemeinderatsbeschluss niemals aufgehoben wurde.

Vom Stadtrat wurden lediglich Beschlüsse gefasst, wonach die vom Gemeinderat im Jahr 2005 beschlossenen Jahressportförderungen in drei Tranchen auszubezahlen sind. Diese Subventionen sind vom Stadtrat weder dem Grunde, noch der Höhe nach, jemals beschlossen worden, sondern wurden lediglich die Modalitäten der Auszahlung durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Jahressportförderungen für den WSV und den SC Liezen nicht von einem unzuständigen Organ beschlossen wurden. Der Vollständigkeit halber weist der Bürgermeister darauf hin, dass sämtliche Stadtratsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Form der Auszahlung der Jahressportsubventionen an den SC und den WSV Liezen einstimmig gefasst wurden.

Bürgermeister Mag. Hakel informiert weiters, dass im Prüfbericht beanstandet wurde, dass in der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2016 die Gewährung einer Subvention an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für die Ennstalhalle bzw. den laufenden Betrieb in Höhe von € 300.000,-- beschlossen wurde, welche vom Gemeinderat zu beschließen gewesen wäre.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Termin für die Juni-Sitzung des Stadtrates 2016 der 14.06. und nicht der 28.06. war. Hingegen hat am 28.06.2016 eine Gemeinderatssitzung stattgefunden.

Gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister vor Festsetzung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung den Stadtrat zu hören. Dieser Verpflichtung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2016 nachgekommen, indem dem Stadtrat zu

Tagesordnungspunkt 3. die voraussichtliche Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Als Tagesordnungspunkt 10 dieser voraussichtlichen Gemeinderatstagesordnung war die Gewährung einer Subvention an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für den Betrieb der Ennstalhalle und den Bereich der Ortserneuerung vorgesehen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2016 wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Mag. Hakel weist darauf hin, dass hinsichtlich dieser Subvention keine Beschlussfassung im Stadtrat erfolgt ist. Daher liegt in diesem Fall auch kein Beschluss eines unzuständigen Organes vor, zumal der entsprechende Beschluss zuständigkeitshalber vom Gemeinderat gefasst wurde.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass im Rahmen der Gebarungsprüfung festgestellt wurde, dass die Stadtgemeinde Liezen über keine rechtlich ordnungsgemäße Amtstafel, sondern nur über im Bürgerservice befindliche Tafeln mit der Aufschrift „Amtliche Mitteilungen“ verfügt. Aus Sicht der Prüfer liegt ein Missstand vor, da nicht sichergestellt ist, dass die auf diesen Tafeln angebrachten Schriftstücke nicht von den Parteien entfernt werden können.

Ebenso wurde im Prüfbericht beanstandet, dass bei der Stadtgemeinde Liezen eine teilweise unrichtige Terminologie verwendet wird. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass die Niederschriften der Gemeinderats- und Stadtratssitzungen fälschlicherweise als „Protokolle“ bezeichnet werden und es nicht zulässig ist, die Ausschussobleute als „Vorsitzende“ zu bezeichnen, obwohl diese in den Sitzungen ihrer Ausschüsse den Vorsitz führen.

In diesem Zusammenhang berichtet Bürgermeister Mag. Hakel, dass auf Seite 10 des Prüfberichtes beanstandet wurde, dass zur Sitzung des Stadtrates vom 09.03.2010 zwar eingeladen wurde, diese jedoch offensichtlich nicht stattgefunden hat, da lediglich ein „Protokoll“ und keine Niederschrift vorliegt. Interessanterweise wurde jedoch auf Seite 9 des Berichtes auf einen in der Stadtratssitzung vom 09.03.2010 gefassten Beschluss Bezug genommen.

Der Bürgermeister informiert weiters, dass im Bericht auf die Bestimmung in § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung verwiesen wird, wonach Sitzungen des Stadtrates mindestens monatlich abzuhalten sind, und bemängelt wird, dass in Liezen jährlich nur 11 Sitzungen stattfinden. Der zweite Teil des letzten Satzes des § 50 Abs. 2 „...außer der Stadtrat beschließt einstimmig etwas anderes“ wurde nicht erwähnt. Für das Jahr 2017 wurde ein entsprechender einstimmiger Beschluss gefasst, auf dessen Grundlage 11 Stadtratssitzungen abgehalten wurden. Der im Prüfbericht geforderte rechtskonforme Zustand wurde daher bereits längst hergestellt und dies den Prüfern, die zu diesem Zeitpunkt noch im Haus waren, entsprechend mitgeteilt.

Zur Auszahlung des von den Pächtern der Gemeindejagden eingehobenen Jagdpachtschillings erläutert der Bürgermeister, dass der Pachtschilling bisher im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung nach erstmaliger Beantragung auch in den Folgejahren an die anspruchsberechtigten Grundeigentümer überwiesen wurde und keine jährlich wiederkehrende Antragstellung verlangt wurde, so wie dies auch von vielen ande-

ren steirischen Gemeinden praktiziert wird. Im Prüfbericht wird die Gemeinde mit dem Hinweis, dass die Auszahlung des Pachtschillings nur aufgrund eines Antrages des jeweiligen Grundeigentümers zulässig ist, dazu aufgefordert, derartige Anträge einzufordern.

Im Zusammenhang mit den Ausschüssen informiert der Bürgermeister, dass im Prüfbericht Feststellungen vorhanden sind, wonach in einigen Fällen die Einladungen zu den Ausschusssitzungen nicht fristgerecht übermittelt wurden. Ebenso wurde beanstandet, dass in den konstituierenden Ausschusssitzungen die Obleute, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer nicht gewählt, sondern durch Beschluss bestellt wurden und darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise nicht rechtskonform ist. Daher müssen die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse nachgeholt werden. Weiters wurde festgestellt, dass in einem Fall die Niederschrift einer Ausschusssitzung nicht unterfertigt wurde. In einem weiteren Fall wurde vom Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung und gleichzeitig vom noch nicht gewählten Obmann zur ersten Fachausschusssitzung eingeladen, welche Vorgehensweise nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Ebenso wurde festgestellt, dass in einigen Fällen, entgegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung, in der konstituierenden Sitzung mehrere Tagesordnungspunkte behandelt wurden. Beanstandet wurde überdies, dass von einigen Ausschüssen keine Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben wurden. In einem Fall wurde im Prüfbericht festgestellt, dass von einem Ausschuss Beschlüsse gefasst wurden und darauf hingewiesen, dass dies nicht zulässig ist.

Bürgermeister Mag. Hakel informiert, dass festgestellt wurde, dass die Abgänge im Kindergarten sehr hoch sind. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund sehr hoch ist und infolgedessen eine zusätzliche Kraft angestellt wurde.

Abschließend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Gebarungsprüfungsbericht von allen Gemeinderäten beim Amtsdirektor nach Terminvereinbarung jederzeit eingesehen werden kann.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, wie die im Zeitungsartikel angesprochene Thematik mit den beiden Sparbüchern gelöst wurde.

Der Bürgermeister antwortet, das Sparbuch „Bürgermeister Soziales“ existiert schon lange nicht mehr, da es aufgelöst wurde. Der Hintergrund für die Eröffnung dieses Sparbuches war, dass der Chef vom Casino Admiral mehrmals € 500,- für soziale Zwecke gespendet hat. Auch das zusätzlich vorhandene Bürgermeistersparbuch wurde inzwischen aufgelöst und die darauf befindlichen € 118,- in das Gemeindevermögen überführt.

Der Bürgermeister stellt abschließend klar, dass gewisse Formalismen einzuhalten sind und von der Stadtgemeinde Liezen in Zukunft noch genauer darauf geachtet werden wird. Zudem werden auch einige im Prüfbericht enthaltene Empfehlungen umgesetzt.

Insgesamt zeigt sich Bürgermeister Mag. Hakel mit dem Ergebnis der Gebarungsprüfung zufrieden und betont, dass es aus seiner Sicht entscheidend ist, dass nichts hervorgekommen ist, dass den Gemeinderat oder den Bürgermeister belastet, oder auch nur zu einem schlechten Gewissen führen könnte.

GR Rinner bedankt sich beim Bürgermeister für die stetige Miteinbeziehung. Aus seiner Sicht kann von einer Missachtung des Gemeinderates keine Rede sein. Er richtet die Frage an Bürgermeister Mag. Hakel, ob der Vorwurf der Missachtung gegen den Bürgermeister oder gegen den Stadtrat gerichtet ist.

Der Bürgermeister antwortet, dem Stadtrat wurde vorgeworfen, den Gemeinderat zu missachten.

GR Rinner meint dazu, wenn dem so ist, versteht er das Facebookposting der ÖVP nicht, in welchem danach gefragt wird, was die SPÖ mit unserer Stadt macht. Immerhin ist die ÖVP ja auch im Stadtrat vertreten.

Der Bürgermeister stellt klar, dass 2. Vizebürgermeister Gojer über dieses Posting auch verwundert war, jedoch ist es unausweichlich, dass es immer wieder Versuche gibt, durch entsprechende unüberlegte Postings politische Vorteile zu ziehen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Gemeinderatsbeschlüsse gegenüber Stadratsbeschlüssen transparenter sind, weil alle Fraktionen daran beteiligt sind. Außerdem wird ein Großteil aller Beschlüsse im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gefasst.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass im Prüfbericht Dinge beanstandet wurden, die es nicht einmal in den Stadtrat geschafft haben. Bürgermeister Mag. Hakel räumt ein, dass der Umstand, dass eine für das Mulchen des Weißenbacher Lifthanges gelegte Rechnung über € 546,- fälschlicherweise als Verwaltungsakt qualifiziert und nicht dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, ein furchtbares Versäumnis darstellt.

GR Singer meint, eine Prüfung ist positiv zu sehen, da man daraus lernt und gewisse Mängel beseitigen kann. Seltsam mutet für GR Singer der jahrzehntelange Zeitraum zwischen der letzten Prüfung und der nunmehr durchgeführten Prüfung an. Außerdem spricht sich GR Singer dafür aus, dass nicht nur das Land die Gemeinden prüfen soll, sondern es auch die Möglichkeit geben sollte, dass die Gemeinden das Land prüfen und es interessant wäre, was im Rahmen solcher Prüfungen alles ans Tageslicht kommt.

GR Singer sieht den Gebarungsprüfungsbericht als Bestätigung der guten Arbeit, die in der Stadtgemeinde Liezen geleistet wird. Er bemerkt, dass es der Opposition in Liezen, vor allem im Vergleich zu anderen Gemeinden, sehr gut geht.

GR Sulzbacher äußert die Ansicht, dass es schon kritisch zu sehen ist, wenn vom Admiral-Chef Geld angenommen wird, wenn man dafür eine Gegenleistung versprochen hat und richtet die Frage an Bürgermeister Mag. Hakel, ob er ausschließen kann, dass es entsprechende Gegenleistungen gegeben hat.

Bürgermeister Hakel antwortet, dass er dies ausschließen kann.

GR Sulzbacher bedankt sich für die Information, die der Bürgermeister im Anschluss an die Übermittlung des Prüfberichtes durch das Land per Whatsapp an die Gemeinderäte geschickt hat.

5.

Fragestunde

a) Sportplatz Weißenbach

GR Rinner erinnert den Bürgermeister an dessen Wortmeldung anlässlich der Sitzung des Bau und Raumordnungsausschusses vom 04. Juli 2017, wonach der Parkplatz beim Badensee Weißenbach nach Norden hin vergrößert werden soll, da der bestehende Eisstockplatz ein Stück in Richtung Norden verschoben werden könnte und in der Folge eine Vergrößerung und bessere Nutzbarkeit des Fußballplatzes möglich wäre.

Aus Sicht von GR Rinner ist die Vergrößerung des Fußballplatzes, die von ihm bereits in einer früheren Ausschusssitzung vorgeschlagen wurde, begrüßenswert. Dieser Vorschlag ist damals jedoch auf wenig Gegenliebe gestoßen. GR Rinner führt aus, dass dieser Platz besonders wichtig wäre, da die überaus erfolgreiche NSG Liezen von den beiden Liezener Fußballvereinen noch immer sehr stiefmütterlich behandelt wird.

GR Rinner richtet nunmehr die Frage an den Bürgermeister, wie ernst dessen Vorschlag vom 04. Juli gemeint war und ob tatsächlich mit einer Realisierbarkeit gerechnet werden kann, oder ob der Bürgermeister nur einen persönlichen Wunsch geäußert hat.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass der Fußballplatz auf Betreiben der Eisstocksützen verkleinert wurde.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass grundsätzlich vorgesehen ist die Zufahrtsstraße zum Weißenbacher Badensee zu verbreitern. Derzeit beklagt sich Reinhold Lux darüber, dass die Autofahrer in seine Wiese fahren, daher hat sich Herr Lux für eine Verbreiterung der Zufahrtsstraße ausgesprochen. Festzuhalten ist jedoch, dass dieser Wiesenstreifen nicht mehr Herrn Lux gehört, sondern der Gemeinde.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass von ihm auch zur Diskussion gestellt wurde, dass eine Erweiterung des Parkplatzes in Richtung Norden als Alternative anzudenken wäre. Das wäre durch einen Grundstückstausch mit Herrn Lux realisierbar, wodurch dieser den Wiesenstreifen bei der Zufahrt bekommen würde. Die Gemeinde würde im Gegenzug den Wiesenstreifen nördlich des Parkplatzes erhalten. Abschließend weist der Bürgermeister darauf hin, dass solche Maßnahmen immer auch eine Finanzierungsfrage darstellen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Sache Herr Andreas Hell

GR Rinner berichtet, dass Herr Andreas Hell ihn gebeten hat, eine länger zurückliegende Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates anzusprechen. 2011 habe es hinsichtlich eines Grundstückstausches bzw. einer Grenzbereinigung im Bereich Hirschriegelweg ein

Treffen der betroffenen Personen mit Vertretern der Gemeinde stattgefunden. Bei den anderen betroffenen Personen seien die betreffenden Grundstücke getauscht worden, nur bei Herrn Hell habe sich die Gemeinde nicht mehr gemeldet. Herr Hell sei in der Folge noch einige paar Male auf der Gemeinde, unter anderem auch beim Bürgermeister gewesen, sei jedoch immer ohne Lösung abgefertigt worden. Obwohl sein Grundstück noch immer ohne Gegenleistung benutzt werde habe er bis heute nichts erhalten. Und da dieses Grundstück doch an die 2000m² umfasse, möchte Herr Hell gerne wie die anderen Betroffenen behandelt werden und eine entsprechende Gegenleistung erhalten, insbesondere im Hinblick darauf, dass er für seine Grundstücke die Grundsteuer bezahlen muss. Da es dringend notwendig wäre, diesbezüglich eine Lösung zu finden und Herr Hell z.B. mit einem flächengleichen Grundstückstausch einverstanden wäre, richtet GR Rinner die Frage an den Bürgermeister, wie dieser in der betreffenden Angelegenheit fortzufahren gedenkt.

Bürgermeister Mag. Hakel informiert, dass Herr Andreas Hell bei ihm in dieser Sache vorgesprochen hat und diese Angelegenheit zu komplex ist, um sie in der Fragestunde zu erörtern.

Zur Kenntnis genommen.

c) Personaleinsparungen am Bauhof

GR Rinner erinnert daran, dass GR Singer bereits in der Sitzung der gemeinderätlichen Personalkommission darum ersucht hat nicht auf Kosten der Bauhofmitarbeiter zu sparen. Aus Sicht von GR Rinner kommt die Unzufriedenheit der Mitarbeiter bei Gesprächen immer wieder hervor. Dies ist nachvollziehbar, da bekannt ist, dass die Arbeiten nicht weniger, sondern mehr werden. Die Mitarbeiter des Bauhofes sind immer bemüht, ihr bestmögliches zu geben, jedoch ist GR Rinner der Meinung, dass die Gefahr besteht, dass sie irgendwann ausgebrannt sind. Die in der letzten Zeit feststellbare Fluktuation wertet GR Rinner als Alarmsignal und ersucht Einsparungen bei den Nachbesetzungen im Bereich des Bauhofes gewissenhaft zu überdenken. GR Rinner erinnert daran, dass Herr Mathias Schaffer einige Monate lang probeweise beschäftigt war und bestens entsprochen hat. Bedauerlicher Weise wurde Herr Schaffer jedoch nicht eingestellt, obwohl für ihn Förderungen bezogen werden könnten. GR Rinner berichtet, dass Gerüchte kursieren, dass im Hinblick auf Herrn Schaffer nunmehr eine Lösung gefunden werden soll und richtet die Frage an den Bürgermeister, ob er das bestätigen kann.

Bürgermeister Mag. Hakel führt aus, dass diese Frage von Gemeinderat Rinner in die Rubrik Wahlkampf gehört. Dem Bürgermeister war es immer wichtig, viele Dinge für die Bauhofmitarbeiter zu realisieren, wie etwa den Bereitschaftsdienst. Es ist zwar vorgesehen in den nächsten Jahren einige Mitarbeiter nicht mehr nach zu besetzen, dies wurde bereits vor dem Bauhofneubau festgelegt. Der Bauhof wird von Herrn Ing. Schattauer sehr gut geführt und ist jetzt auch viel zentraler organisiert als früher, daher ist diese Einsparung jedenfalls gerechtfertigt. Bisher wurde lediglich ein Mitarbeiter nicht nachbesetzt, es wird jedoch eine Saisonarbeiterin, welche normalerweise lediglich von April bis November bei

der Stadtgemeinde arbeitet, bis November 2018 weiterbeschäftigt, sodass die Einsparung an Arbeitskräften im Bauhof momentan 0 beträgt. Somit sind Personaleinsparungen beim Bauhof bisher noch nicht schlagend geworden.

GR Rinner fragt erneut, wie in Bezug auf Herrn Matthias Schaffer weiter vorgegangen wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass er über die Frage einer Beschäftigungsmöglichkeit von konkreten Personen im öffentlichen Teil in der Gemeinderatssitzung niemals Aussagen treffen würde.

Zur Kenntnis genommen.

d) Nicht vollzogene Gemeinderatsbeschlüsse

GR Laschan möchte wissen, was passiert wenn Beschlüsse des Gemeinderates von der Verwaltung nicht vollzogen werden. Er richtet die Frage an den Bürgermeister, ob es diesbezüglich Informationen an die anderen Fraktionen gibt, die diese Beschlüsse mehrheitlich mitgetragen haben. Konkret geht es um einen im Zuge des Kraftwerksbaus in Pyhrn vereinbarten Grundstückstausch, der in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.05.2015 zu TOP 16 beschlossen wurde und bisher nicht durchgeführt wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass der Bürgermeister dafür verantwortlich ist, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vollzogen werden. Es kann sein, dass dies im konkreten Fall noch nicht erledigt ist.

Zur Kenntnis genommen.

e) Nachnutzung altes K&Ö Gebäude

GR Singer erkundigt sich nach dem Stand betreffend die Nachnutzung des ehemaligen Kastner & Öhler-Gebäudes.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass hier drei Partner zusammenwirken, nämlich die Firma K&Ö als Grundeigentümer, die Siedlungsgenossenschaft Ennstal als Bauträger und die Gebietskrankenkasse, welche die Errichtung eines Therapiezentrums beabsichtigt. Der Bürgermeister antwortet, dass die Siedlungsgenossenschaft Ennstal dazu aufgefordert wurde ein klares Angebot abzugeben und es schwer vorstellbar ist, dass diese den Auftrag nicht bekommt.

Zur Kenntnis genommen.

f) Quartier Bergrettung

GR Singer richtet die Frage an den Bürgermeister, in welches Quartier die Bergrettung übersiedeln wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass er sich ursprünglich dafür ausgesprochen hat, dass die Bergrettung im alten Bauhof eine Heimstätte bekommen soll. Aufgrund der am dortigen Standort nunmehr geplanten Errichtung von Jungfamilienwohnungen ist dies nicht möglich. Aus diesem Grund und auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Wasserrettung ebenfalls ein Quartier in einer entsprechenden Größe benötigt, gibt es neue Pläne. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigt die Tennishalle zu kaufen, in deren Obergeschoss die räumlichen Voraussetzungen für eine neue Heimstätte sowohl für die Berg- als auch für die Wasserrettung vorhanden sind.

Zur Kenntnis genommen.

6.**Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Gemeinderat Singer erinnert daran, dass zu Weihnachten immer sehr viel Müll anfällt und berichtet, dass er sich vorgenommen hat, dieses Problem zu reduzieren. Er informiert, dass bei den drei Müllbehältern bei der Tennishalle Mülltourismus durch eine Dame aus Pürgschachen/Ardning zu beobachten war. Der Umweltreferent ersucht alle Fraktionen, sich darüber Gedanken zu machen, wie man das Müllproblem, insbesondere zu Weihnachten, in den Griff bekommt.

Der Bürgermeister richtet ein Lob an Umweltreferent GR Singer und bemerkt positiv, dass dieser sein Amt sehr ernst nimmt.

Sportreferentin GRⁱⁿ Kapferer berichtet, dass sich Obmann Thomas Rainer im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Weißenbach bei der Stadtgemeinde Liezen für die gewährten Zuwendungen bedankt hat.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet über die Baustelle am Weißen Kreuz. Er bedankt sich bei GR Kury, dass er sich um diese Baustelle gekümmert hat, da er selbst aufgrund eines Krankheitsfalles in der Familie daran gehindert war.

GR Sulzbacher informiert, dass eine neue Asphaltdecke aufgetragen wurde und die Straße im Anschluss daran neu markiert wurde. Ebenso wurden zusätzliche Parkplätze errichtet.

Der Verkehrsreferent berichtet weiters, dass im Verkehrsausschuss die Thematik 3D-Zebrastreifen besprochen wurde. Mit Fritz Stangl gäbe es einen Investor, der sich an der Errichtung eines derartigen Zebrastrreifens am Fronleichnamsweg finanziell beteiligen würde.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass die Beleuchtung der Zebrastreifen in Liezen sehr schlecht ist und würde es begrüßen, wenn hier entsprechend Abhilfe geschaffen werden könnte.

Verkehrsreferent Sulzbacher spricht sich dafür aus, nicht unbedingt notwendige Zebrastreifen zu überdenken. Es wäre besser, weniger Zebrastreifen zu haben. Diese sollen jedoch gut beleuchtet sein.

Im Mai 2017 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Wörschach über die Auflassung der EK Golfplatz gefasst. Die Stadtgemeinde Liezen hat sich jedoch gegen eine Schließung dieser insbesondere für einige Liezener Landwirte wichtigen Eisenbahnkreuzung ausgesprochen.

Im Rahmen einer Begehung wurde von einem Mitarbeiter des BMVIT ebenfalls Bedenken gegen die Auflassung der in Rede stehenden Eisenbahnkreuzung aufgrund deren Bedeutung für die Landwirtschaft geäußert. Durch die ÖBB wird nunmehr nach Möglichkeiten bezüglich der Erhaltung bzw. der Adaptierung des Eisenbahnüberganges gesucht.

Sollten keine weiteren Adaptierungen erfolgen, bestünde zumindest die Verpflichtung zur Herstellung einer Lichtanlage, wofür mit Kosten in Höhe von etwa € 600.000,- zu rechnen wäre. Die Hälfte dieser Kosten wären von der Gemeinde Wörschach zu tragen, wobei die für welche die Erhaltung der EK Golfplatz mit keinerlei Nutzen verbunden wäre. Da das Unterbleiben der Auflassung der ggst. Eisenbahnkreuzung im Interesse der Stadtgemeinde Liezen gelegen ist, sollte eine Kostenbeteiligung angedacht werden.

Zum Thema Handyparken berichtet GR Sulzbacher, dass es Gespräche mit drei Anbietern gegeben hat, an welchen auch Barbara Aigner teilgenommen hat. Nunmehr sollen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und die Kosten geprüft werden. Bis zur nächsten Verkehrsausschuss-Sitzung sollen erste Ergebnisse vorliegen. Abschließend bedankt sich der Verkehrsreferent bei Barbara Aigner für ihren Einsatz.

Zur Kenntnis genommen.

7.

Entsendung von 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, mit Schreiben vom 11.12.2017 hat GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, die Niederlegung ihres Mandates in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes bekanntgegeben und um Ersetzung gem. § 13 des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes ersucht.

Nunmehr soll 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner von der Stadtgemeinde Liezen in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes entsandt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 13 des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes wird die, in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen entsandte Gemeinderätin Andrea Heinrich, MAS durch 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner ersetzt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

8.

Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Liezen

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, mit Eingabe vom 9. November 2017, einlangend bei der Stadtgemeinde Liezen am 20. November 2017, hat die Jagdgesellschaft Liezen I, welche sich aus Herrn Walter Pirkmann (Obmann), Herrn Fritz Schörkmeier (Obmann-Stellvertreter), sowie Herrn Siegfried Huber zusammensetzt, um freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Liezen, Reviernummer 125020214 für die Dauer der vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2028 laufenden Jagdpachtperiode zu den bisherigen Bedingungen ersucht.

Das Katastralgemeindejagdgebiet Liezen wurde für die seit 01.04.2013 laufende Jagdpachtperiode zu einem Pachtzins von € 6,23 pro Hektar an die Jagdgesellschaft Liezen I verpachtet. Dieser Pachtzins wurde mit dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert und beträgt für das Jagdjahr 2017/18 bei einer Jagdgebietsfläche von etwa 884,062 Hektar € 5.808,29. Infolge der Wertsicherung entspricht dies einem Pachtzins in Höhe von nunmehr € 6,57 pro Hektar.

Der zu Beginn der kommenden Jagdpachtperiode zu entrichtende Pachtzins soll daher € 6,57 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zu diesem Zeitpunkt ergebenden Wertsteigerung betragen. Weiter soll eine Wertsicherung des Pachtzinses unter Heranziehung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tretenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode vorgesehen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Katastralgemeindejagdgebiet Liezen, Reviernummer 125020214, wird für die von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode an die Jagdgesellschaft Liezen I, welche sich aus Herrn Walter Pirkmann (Obmann), Herrn Fritz Schörkmeier (Obmann-Stellvertreter) sowie Herrn Siegfried Huber zusammensetzt, freihändig verpachtet.

Als Pachtzins wird ein Betrag von € 6,57 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zum Beginn der ab 01.04.2019 laufenden Jagdpachtperiode

ergebenden Wertsteigerung festgesetzt. Dieser Pachtzins wird aufgrund des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tretenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode wertgesichert.

Beschluss: Einstimmig angenommen

9.

Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Reithtal

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, mit Eingabe vom 10. August 2017 hat die Jagdgesellschaft Reithtal, welche sich aus Herrn Ing. Friedrich Überbacher (Obmann), Herrn Gerhard Wöhry (Obmann-Stellvertreter), sowie Herrn Mag. Günter Kanzler und Herrn Franz Unterberger zusammensetzt, um freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Reithtal, Reviernummer 125020883 für die Dauer der vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2028 laufenden Jagdpachtperiode zu den bisherigen Bedingungen ersucht.

Das Katastralgemeindejagdgebiet Reithtal wurde für die seit 01.04.2013 laufende Jagdpachtperiode zu einem Pachtzins von € 5,00 pro Hektar an die Jagdgesellschaft Reithtal verpachtet. Dieser Pachtzins wurde mit dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert und beträgt für das Jagdjahr 2017/18 bei einer Jagdgebietsfläche von 595,4186 Hektar € 3.137,86. Infolge der Wertsicherung entspricht dies einem Pachtzins in Höhe von nunmehr € 5,27 pro Hektar.

Der zu Beginn der kommenden Jagdpachtperiode zu entrichtende Pachtzins soll daher € 5,27 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zu diesem Zeitpunkt ergebenden Wertsteigerung betragen. Weiter soll eine Wertsicherung des Pachtzinses unter Heranziehung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tretenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode vorgesehen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Katastralgemeindejagdgebiet Reithtal, Reviernummer 125020883, wird für die von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode an die Jagdgesellschaft Reithtal, welche sich aus Herrn Ing. Friedrich Überbacher (Obmann), Herrn Gerhard Wöhry (Obmann-Stellvertreter), sowie Herrn Mag. Günter Kanzler und Herrn Franz Unterberger zusammensetzt, freihändig verpachtet.

Als Pachtzins wird ein Betrag von € 5,27 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zum Beginn der ab 01.04.2019 laufenden Jagdpachtperiode ergebenden Wertsteigerung festgesetzt. Dieser Pachtzins wird aufgrund des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tre-

tenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode wertgesichert.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Finanzreferent Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal

10.

Freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Pyhrn

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, mit Eingabe vom 29. August 2017 hat die Jagdgesellschaft Pyhrn, welche sich aus Herrn Karl Kleewein (Obmann), Herrn Harald Eßl (Obmann-Stellvertreter) sowie Herrn Edwin Krug zusammensetzt, um freihändige Verpachtung des Katastralgemeindejagdgebietes Pyhrn, Reviernummer 125020396 für die Dauer der vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2028 laufenden Jagdpachtperiode zu den bisherigen Bedingungen ersucht.

Das Katastralgemeindejagdgebiet Pyhrn wurde für die seit 01.04.2013 laufende Jagdpachtperiode zu einem Pachtzins von € 8,40 pro Hektar an die Jagdgesellschaft Pyhrn verpachtet. Dieser Pachtzins wurde mit dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert und beträgt für das Jagdjahr 2017/18 bei einer Jagdgebietsfläche von 507,7325 Hektar € 4.493,43. Infolge der Wertsicherung entspricht dies einem Pachtzins in Höhe von nunmehr € 8,85 pro Hektar.

Der zu Beginn der kommenden Jagdpachtperiode zu entrichtende Pachtzins soll daher € 8,85 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zu diesem Zeitpunkt ergebenden Wertsteigerung betragen. Weiters soll eine Wertsicherung des Pachtzinses unter Heranziehung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tretenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode vorgesehen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Katastralgemeindejagdgebiet Pyhrn, Reviernummer 125020396, wird für die von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode an die Jagdgesellschaft Pyhrn, welche sich aus Herrn Karl Kleewein (Obmann), Herrn Harald Eßl (Obmann-Stellvertreter), sowie Herrn Edwin Krug zusammensetzt, freihändig verpachtet.

Als Pachtzins wird ein Betrag von € 5,27 pro Hektar zuzüglich der sich aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 bis zum Beginn der ab 01.04.2019 laufenden Jagdpachtperiode ergebenden Wertsteigerung festgesetzt. Dieser Pachtzins wird aufgrund des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. jedes an dessen Stelle tre-

tenden Index für die gesamte von 01.04.2019 bis 31.03.2028 laufende Jagdpachtperiode wertgesichert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Pyhrn

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, das Katastralgemeindejagdgebiet Pyhrn wurde für die von 01.04.2013 bis 31.03.2019 laufende Jagdpachtperiode an die Jagdgesellschaft Pyhrn verpachtet, welche sich aus Herrn Karl Kleewein, Herrn Alois Eßl, sowie Herrn Edwin Krug zusammensetzt.

Mit Eingabe vom 16. November 2017, teilt die Jagdgesellschaft Pyhrn mit, dass Herr Alois Eßl aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dieser ausscheiden möchte und durch Herrn Harald Eßl sen. ersetzt werden soll.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt. Aus diesem Grund ersucht die Jagdgesellschaft Pyhrn den Gemeinderat um Zustimmung zur Auswechslung des Mitgliedes Alois Eßl gegen Herrn Harald Eßl sen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen erteilt seine Zustimmung zur Auswechslung des Mitgliedes der Jagdgesellschaft Pyhrn, Herrn Alois Eßl gegen Herrn Harald Eßl sen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Finanzreferent Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

12.

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses

Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, mit Beschluss vom 03.07.2017 wurde der Pflegeregress ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren vom Nationalrat mit Verfassungsmehrheit abgeschafft. Die Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden wurde nur vage skizziert, außerdem sind weitere Detailfragen mit unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden noch offen. So ist etwa durch den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler und dem zu erwartenden deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze, der die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen zur Folge hat, mit erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden zu rechnen.

Insgesamt soll die Abschaffung des Pflegeregresses zwar nicht in Frage gestellt werden, jedoch soll im Interesse der Planungssicherheit für die Gemeinden durch Beschluss einer entsprechenden Resolution vom Bund der vollständige Kostenersatz für die den Gemeinden durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartende Mehrkosten gefordert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses folgende Resolution an die neue Bundesregierung:

RESOLUTION des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen an die neue Bundesregierung anlässlich der **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen. Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen am 14.12.2017

Beschluss: Einstimmig angenommen

13.

Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschussobmann GR Baumann berichtet, dass eine Kassenprüfung durchgeführt wurde, die zur Zufriedenheit verlaufen ist. Ebenso wurde die 70-Jahr Feier überprüft. Es waren im Voranschlag € 43.400,- budgetiert. Die Gesamtkosten haben jedoch € 87.527,35 ausgemacht. Es wurde also mehr als doppelt so viel Geld ausgegeben als budgetiert. Daher weist der Prüfungsausschussobmann darauf hin, dass die Budgeterstellung genauer erfolgen hätte müssen, bemerkt jedoch auch, dass nicht ausschweifend gefeiert wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt dazu, dass die Gemeinde bei der Budgeterstellung wahrscheinlich zu euphorisch war und bedankt sich bei Gemeinderat Baumann für seine Arbeit.

Zur Kenntnis genommen.

14.

Verlängerung des Kassenkredites bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark über € 500.000,00 für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten neben dem Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit auch ein Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG zur Bedeckung von Kontoüberziehungen.

Auf dem Geschäftskonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG gelangt derzeit ein Überziehungszinssatz von 2,875 % zur Verrechnung. Der Überziehungszinssatz beim Konto der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG beträgt derzeit 1,375 %. Im Rahmen einer optimalen Kontobewirtschaftung ergeben sich hier monetäre Einsparungspotentiale.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH führt zur Bedeckung der laufenden Geschäftstätigkeit neben dem Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG ein weiteres Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit dem IBAN 21353017729. Die Höhe des maximalen Soll-Standes wird mit € 500.000,00 limitiert. Zur Erzielung einer günstigeren Kondition übernimmt die Stadtgemeinde Liezen eine Haftungs- und Garantieerklärung. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und endet per 31. Jänner 2023.

Als Kondition gelangt der 1-M-Euribor + 1,375 % zur Verrechnung. Die Rahmenprovision für den nicht ausgenutzten Rahmen beträgt 0,750 % (bisher 1,000 %). Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fallen keine Gebühren an. Die Haftungsübernahme ist gemäß § 90 Abs 1 GO 1967 aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Die Abwicklung des normalen Geschäftsverkehrs der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über das Girokonto mit der Nummer AT10 2081 5091 0010 3747 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

15.

Übernahme der Haftung für einen Kassenkredit bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten neben dem Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit auch ein Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG zur Bedeckung von Kontoüberziehungen.

Der Überziehungsbetrag ist mit € 500.000,00 limitiert. Zur Erzielung optimaler Konditionen (1-M-Euribor + 1,375 %) soll die Stadtgemeinde die Haftung für dieses Konto in Form einer Garantieerklärung übernehmen. Die Haftung ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen

und erlischt diese sowie der Rahmenvertrag mit der Landes-Hypothekenbank Steiermark per 31. Jänner 2023 (Laufzeit fünf Jahre).

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH führt zur Bedeckung der laufenden Geschäftstätigkeit neben dem Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG ein weiteres Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit dem IBAN 21353017729. Die Höhe des maximalen Soll-Standes wird mit € 500.000,00 limitiert. Zur Erzielung einer günstigeren Kondition übernimmt die Stadtgemeinde Liezen eine Haftungs- und Garantieerklärung. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und endet per 31. Jänner 2023.

Als Kondition gelangt der 1-M-Euribor + 1,375 % zur Verrechnung. Die Rahmenprovision für den nicht ausgenutzten Rahmen beträgt 0,750 % (bisher 1,000 %). Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fallen keine Gebühren an. Die Haftungsübernahme ist gemäß § 81 Abs 1 GO 1967 aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

16.

Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über € 250.000,00 für das Objekt Sporthalle Point

Finanzreferent Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigt den Ankauf der Liegenschaft Sporthalle Point in der Friedau. Der Kaufpreis selbst liegt ungefähr bei € 200.000,00. Weiter ist mit den Kaufnebenkosten (Notar, Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer usw.) zu rechnen. Ebenso werden Kosten für eine unaufschiebbare Heizungsreparatur anfallen. Das gesamte Projekt mit einem Finanzierungsvolumen von derzeit € 250.000,00 soll mittels Fremdmittelaufnahme finanziert werden.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23. Nov. 2017 acht Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 2. Dezember 2017 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K., der BKS Bank AG und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Gleichzeitig wurde auch die vollständige Übernahme der Haftung durch die Stadtgemeinde mitgeteilt. Für die Übernahme der Haftung ist die aufsichtsbehördliche Bewilligung not-

wendig. Die Haftung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen. Die Laufzeit soll 30 Jahre betragen und müsste die Refinanzierung durch Pachteinnahmen aus dem Betrieb der Sporthalle zu 100 % bedeckt werden können.

Die Auswertung der abgegebenen Angebote zeigen nachstehendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

Landes-Hypothekenbank.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,950 %
UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,680 %
Landes-Hypothekenbank	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 2,360 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,890 %
vor dem Angebot der		
Raiffeisenbank Liezen eGen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,930 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
Stmk. Bank und Sparkassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,000 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der UniCredit Bank Austria AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,890 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 35.949,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der UniCredit Bank Austria AG liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem Aufschlag von 0,930 %. Hier liegen die Netto-Refinanzierungskosten über die Gesamtlaufzeit bei € 37.635,80. Danach folgen die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit einem Aufschlag von 0,950 % und die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG mit 1,000 %.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
6-M-Euribor + 0,890 %	€ 95.316,40	€ 190.632,80	€ 285.949,20
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,680 %	€ 106.794,60	(€ 213.589,20)	(€ 320.383,80)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,950 %	€ 110.895,60	(€ 221.791,20)	(€ 332.686,80)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 2.360 %	€ 117.293,40	€ 234.586,80	(€ 351.880,20)

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbiertvariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 11.478,20 und zum Zeitraum von 20 Jahren einen Vorteil von € 43.954,00.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, schlägt die Finanzverwaltung vor, dass das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen wird.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der UniCredit Austria AG mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,890 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.765,82. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 30 Jahren beträgt rund € 285.949,20. Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden.

GR Singer fragt, wie lange der Baurechtsvertrag noch läuft.

Der Bürgermeister antwortet, der Baurechtsvertrag läuft bis 30.06.2035

Zudem erklärt der Bürgermeister, dass der aufgenommene Kreditbetrag höher sein muss, als der Kaufpreis, da natürlich auch Investitionen in die Tennishalle notwendig sind.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Liezen nimmt zur Finanzierung des Ankaufs und der Teilsanierung des Objektes Sporthalle Point Friedau bei der UniCredit Bank Austria AG laut Angebot vom 30. Nov. 2017 ein Bankdarlehen über € 250.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,890 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im ersten Halbjahr 2018. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrin der nächstfolgende 30.06. oder 31.12. Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich. Die Stadtgemeinde übernimmt für diese Darlehensaufnahme die Haftung. Diese ist in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

17.

Übernahme der Haftung für die Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Objekt Sporthalle Point

Finanzreferent Krug erinnert, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigen den Ankauf der Liegenschaft Sporthalle Point in der Friedau. Das gesamte Projekt mit einem Finanzierungsvolumen von € 250.000,00 soll mittels Fremdmittelaufnahme finanziert werden. Um günstigere Konditionen bei der Fremdfinanzierung zu erzielen, soll die Stadtgemeinde gemäß § 81 GO die Haftung für die Aufnahme übernehmen.

Laut Ausschreibung vom 23. Nov. 2017 und Auswertung der Angebote erfolgt die gegenständliche Darlehensaufnahme bei der UniCredit Austria AG mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,890 %. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.765,82. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 30 Jahren beträgt derzeit € 285.949,20.

Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden. Ein Schlagendwerden der Haftung wird derzeit daher nicht angenommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt gemäß § 81 GO die Haftung für das von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Liezen GmbH zur Finanzierung des Ankaufs und der Teilsanierung des Objektes Sporthalle Point Friedau bei der UniCredit Bank Austria AG laut Angebot vom 30. November 2017 aufgenommene Bankdarlehen über € 250.000,00.

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,890 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden. Ein schlagend werden der Haftung wird derzeit daher nicht angenommen.

Der Aufsichtsbehörde ist die Haftungsübernahme zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

18.

Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug berichtet, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen von der MGI-Ennstal, Steuerberatung Liezen GmbH, wurde die Bilanz 2016 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im September 2017 fertig gestellt und gleichzeitig beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt, welche nun auch bereits erfolgt ist.

Im Einzelnen zeigen sich in der Bilanz 2016 die Positionen wie folgt:

AKTIVA	2016	(2015)
Sachanlagen	€ 2.058.050,22	(€ 2.078.847,59)
andere Anlagen und technische Anlagen	€ 2.281.898,28	(€ 2.410.656,07)
Wertpapiere (für Sport aus Liftbau)	€ 72.738,24	(€ 72.738,24)
Vorräte	€ 9.367,24	(€ 11.839,03)
Forderungen	€ 124.371,75	(€ 889.570,10)
Kassenbestand	€ 646.741,52	(€ 24.596,33)
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 15.168,23	(€ 17.244,92)
<u>Summe Aktiva</u>	<u>€ 5.208.335,48</u>	<u>(€ 5.505.492,28)</u>

PASSIVA	2016	(2015)
Stammkapital	€ 36.400,00	(€ 36.400,00)
[Gewinnvortrag/Verlustvortrag	- € 32.466,27	(€ 20.883,21)]
[Bilanzgewinn/Bilanzverlust	€ 3.122,52	(-€ 53.349,48]
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach G+V-Vortrag	- € 29.343,75	(-€ 32.466,27)
Subventionen und Zuschüsse	€ 1.515.750,75	(€ 1.582.228,52)
Rückstellungen	€ 6.900,00	(€ 9.200,00)
Verbindlichkeiten Banken	€ 3.529.849,79	(€ 3.699.719,57)
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€ 32.692,31	(€ 109.297,99)
sonstige Verbindlichkeiten	€ 114.096,38	(€ 98.959,28)
passive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 1.990,00	(€ 2.153,19)
<u>Summe Passiva</u>	<u>€ 5.208.335,48</u>	<u>(€ 5.505.492,28)</u>

Auszug aus GUV-RECHNUNG	2016	(2015)
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 4.872,52	- (€ 51.599,48)
Finanzerfolg	- € 58.511,43	- (€ 65.895,79)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	€ 1.750,00	(€ 1.750,00)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ 3.122,52	- (€ 53.349,48)

Gewinnvortrag/Verlustvortrag	- €	32.466,27	(€	20.883,21)
Umsatzerlöse	€	190.403,71	(€	154.286,44)
planmäßige Abschreibungen	€	209.098,37	(€	204.639,78)

Gewinn und Verlustrechnung (GUV-Rechnung)

1. Die Bilanz 2016 der WB GmbH weist ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von rund € 4.900,00 auf. Das Ergebnis 2015 betrug noch minus € 51.600,00.
2. Der Finanzerfolg konnte von minus € 65.900,00 im Jahr 2015 auf minus € 58.500 im Jahr 2016 verbessert werden.
3. Eine wesentliche Verbesserung gab es beim Jahresüberschuss mit € 3.100,00. Im Jahr 2015 wurde noch ein Jahresfehlbetrag von € 53.300,00 ausgewiesen.
4. Der Verlustvortrag von minus € 32.500,00 resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2015.
5. Die Umsatzerlöse konnten von € 154.300,00 auf € 190.400,00 gesteigert werden. Hier konnte die Einnahmen aus dem Kraftwerksbetrieb gegenüber dem Vorjahr um € 14.000,00, jene der Veranstaltungsvermietung Ennstalhalle um € 21.000,00 und die Erlöse aus dem Schulsportbetrieb um € 4.600,00 gesteigert werden.
6. Die planmäßigen Abschreibungen mit € 209.100,00 lagen annähernd auf dem Niveau des Jahres 2015.

Die Verbesserung des gesamten Bilanzbildes ist zB einerseits auf die unter Punkt 5. angeführten Umstände zurückzuführen, andererseits konnte auch beim Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes im Pyhrn eine Stabilität erzielt werden und auch die Investitionsförderung seitens der Oemag abgewickelt werden.

Im Bereich der Aktiva zeigen sich folgende gravierende Veränderungen:

1. Bei den technischen Anlagen (Kraftwerk) wirkt die Abschreibung betragsmindernd.
2. Der Forderungsbetrag wurde durch die Auszahlung der Oemag-Investitionsförderung für das Kraftwerk wesentlich reduziert.
3. Der Kassenbestand wurde durch die unter Punkt 2. ausbezahlte Oemag-Investitionsförderung wesentlich erhöht.

Im Bereich der Passiva zeigen sich folgende gravierende Veränderungen:

1. Die Verbindlichkeiten bei den Banken konnten um rund € 170.000,00 vermindert werden. Dies ist neben den Tilgungen für das Darlehen Ortserneuerung auch auf die Annuitätenzahlungen für die Fremdmittelaufnahme zur Kraftwerkerrichtung zurückzuführen.

2. Die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten um rund € 76.600,00 vermindert werden. In der Vorjahresbilanz waren bei diesen Verbindlichkeiten noch die Arbeitsleistungen für die Ennstalhalle (Raumpflegearbeiten usw.) mit rund € 84.000,00 ausgewiesen und damit offen. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind durch die offene Abrechnung der Bezüge 2016 der Bediensteten im Bereich Heilpädagogischer Kindergarten um € 15.100,00 leicht angestiegen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bilanz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2016 wird mit einer Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 5.208.335,48 genehmigt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt € 4.872,52, der Finanzerfolg - € 58.511,43, der Jahresüberschuss € 3.122,52 und der Verlustvortrag - € 32.466,27. Die Umsatzerlöse (ohne Personalkostenbeiträge HPKDG.) beliefen sich auf € 190.403,71 und die planmäßigen Abschreibungen auf € 204.639,78.

Beschluss: Einstimmig angenommen

19.

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 157/1 KG Weißenbach bei Liezen an Herrn Gruber Mathias und Frau Erika Gruber

Finanzreferent Krug berichtet, Familie Gruber, Dorfstraße 45, 8940 Weißenbach bei Liezen, hat am 03.10.2017 bei Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel vorgesprochen und ersucht, sein bereits vor einiger Zeit vorgebrachtes Kaufansuchen für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 157/1 KG Weißenbach bei Liezen, in den zuständigen Gemeindegremien zu bearbeiten.

Von Familie Gruber wurde ausgeführt, dass ihr seinerzeit mit Zustimmung der damaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen auf diesem Grundstück die Baubewilligung für eine Garage erwirkt wurde. Weiters wurden zwei, zu diesem Zeitpunkt bewilligungsfreie, Flugdächer errichtet. Da Herr und Frau Gruber für diese Baulichkeiten viel Geld investiert haben, ersuchen sie nunmehr, die davon betroffenen Flächen des Grundstückes Nr. 157/1 KG Weißenbach bei Liezen von der Stadtgemeinde Liezen käuflich zu erwerben.

Vom Stadtamt wurde festgestellt, dass offenbar bereits einmal eine Teilfläche verkauft wurde und zwar jene für die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück-Nummer 157/4 KG Weißenbach bei Liezen im unmittelbaren westlichen Anschluss an die von Fam. Gruber errichtete Garage.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen spricht nichts gegen einen Verkauf dieser Teilfläche. Sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten, wie Grundstücksteilung, Verbücherung usw. sind von der Fam. Gruber zu tragen.

Die Familie Gruber hat kurzfristig das in direkter Nachbarschaft zu ihrer Garage befindli-

che Vermessungsbüro GEOMET mit der Ausarbeitung eines Teilungsentwurfes beauftragen.

Vom Büro GEOMET wurde am 16. Okt. 2017 ein, auch mit dem Leiter des Städtischen Bauhofes, Ing. Gilbert Schattauer, abgestimmter Entwurf für einen Teilungsvorschlag übermittelt.

Entsprechend diesem Teilungsvorschlag würde eine Gesamtfläche von 363 m² zum Verkauf gelangen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 157/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen um einen Pauschalpreis von € 2.000,- an Herrn Mathias und Frau Erika Gruber, welche der Stadtgemeinde Liezen ein Vorkaufsrecht am kaufgegenständlichen Grundstücksteil einräumen. Herr Mathias und Frau Erika wird seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Zufahrtsrecht über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 157/1 KG Weißenbach eingeräumt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf tragen die Käufer. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits sowie Herrn Mathias und Frau Erika Gruber, Dorfstraße 45, 8940 Weißenbach bei Liezen, Siedlungsstraße 2, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1

Präambel

Herr Mathias und Frau Erika Gruber haben mit Zustimmung der ehemaligen Gemeinde Weißenbach auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 157/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen eine Baubewilligung zur Errichtung einer Garage erwirkt. Zusätzlich wurden von ihm zwei, zu diesem Zeitpunkt bewilligungsfreie, Flugdächer errichtet.

Nunmehr haben Herr Mathias und Frau Erika Gruber darum ersucht, die von den oben beschriebenen baulichen Maßnahmen umfassten Teilflächen des Grundstückes Nr. 157/1 käuflich zu erwerben, zumal sie für die Errichtung dieser Baulichkeiten viel Geld aufgewendet haben.

§ 2

Kaufobjekt

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich die laut dem Vertrag integrierten Teilungsausweis gelb eingezeichnete Teilfläche der Grundstück-Nummer 157/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 363 m².

§ 3

Willenseinigung

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft und übergibt an Herrn Mathias und Frau Erika Gruber und diese kaufen und übernehmen von ersterer das in §§ 1 und 2 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit den selben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Pauschalpreis von € 2000,00 vereinbart.

Der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto Nr. AT26 2081 5000 4031 6457 bei der Steiermärkischen Sparkasse zu überweisen.

§ 5 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käufer gilt mit beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernehmen ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages die Käufer.

§ 6 Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Vorkaufsrecht

Die Käufer räumen mit Wirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümer des Kaufobjekts der Verkäuferin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der EZ 45 GB 67411 Weißenbach bei Liezen das Vorkaufsrecht hinsichtlich des Kaufobjekts ein.

Die Verkäuferin nimmt die Einräumung dieses grundbücherlich sicherzustellenden Vorkaufsrechts vertraglich an.

§ 8 Zufahrtsrecht

Die Verkäuferin räumt mit Wirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 157/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen Herrn Mathias und Frau Erika Gruber ein Zufahrtsrecht im Bereich des laut dem diesem Vertrag integrierten Plan ausgewiesenen südlich an das Grundstück Nr. 157/4 KG 67411 Weißenbach bei Liezen angrenzenden Teilbereiches des Grundstückes Nr. 157/1 KG 67411 Weißenbach des Teilstückes ein.

Die Käufer nehmen die Einräumung dieses grundbücherlich sicherzustellenden Zufahrtsrechts vertraglich an.

§ 9 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zu deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der kaufgegenständlichen Teilfläche der Grundstück-Nummer 157/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, das Eigentumsrecht für Herrn Mathias und Frau Erika Gruber einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 11 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von den Käufern zur Gänze getragen.

§ 12 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Käufer erhalten eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen

20.**Auflassung des Öffentlichen Gutes auf einem Teilstück des Grundstückes Nr. 1053/2 KG Reithtal und Überführung in das freie Gemeindevermögen**

Finanzreferent Krug berichtet, im Interesse des Weiterbestandes der Eigenjagdberechtigung hinsichtlich der in der Gemeinde Ardning gelegenen Revierteile des Eigenjagdgebietes „Zwirtner“ soll eine etwa 1000 m² umfassende Teilfläche des derzeit im öffentlichen Gut gelegenen Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithtal an Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier verkauft werden.

Zuvor ist jedoch die Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich der genannten Teilfläche und deren Überführung in das freie Gemeindevermögen erforderlich.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wäre im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des beabsichtigten Verkaufes einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG 67409 Reithtal, an Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier wird das öffentliche Gut im kaufgegenständlichen Bereich aufgelöst und die betreffende Teilfläche in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

21.**Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithtal an Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier vlg. Zwirtner**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, Infolge des Verkaufes eines Grundstückes an die ASFINAG und den dadurch bedingten Wegfall des erforderlichen Zusammenhanges würde Herr Ing. Hans Peter Schörkmeier die Berechtigung zur Eigenjagd hinsichtlich der in der Gemeinde Ardning gelegenen Teile seines Eigenjagdgebietes „Zwirtner“ verlieren.

Im Interesse des Weiterbestandes der Eigenjagdberechtigung hinsichtlich dieser Revierteile ersucht Herr Ing. Schörkmeier zwecks Aufrechterhaltung des dafür notwendigen Grundstückszusammenhanges um die Möglichkeit eine Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithtal von der Stadtgemeinde Liezen zu erwerben.

Aus diesem Grund soll eine etwa 1000 m² umfassende Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithal (siehe Planskizze) zu einem Quadratmeterpreis von € 2,-- an Herrn Ing. Schörkmeier verkauft werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 1053/2 KG Reithal im Ausmaß von etwa 1000 m² um einen Quadratmeterpreis von € 2,-- an Herrn Hans Peter Schörkmeier. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf trägt der Käufer. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier, 8940 Liezen, Reithal 17, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1 Präambel

Infolge des Verkaufes eines Grundstückes an die ASFINAG und den dadurch bedingten Wegfall des erforderlichen Zusammenhanges würde Herr Ing. Hans Peter Schörkmeier die Berechtigung zur Eigenjagd hinsichtlich der in der Gemeinde Arding gelegenen Teile seines Eigenjagdgebietes „Zwirtner“ verlieren.

Zur Aufrechterhaltung des für das Weiterbestehen der Eigenjagdberechtigung hinsichtlich dieser Revierteile notwendigen Grundstückszusammenhanges wird eine etwa 1000 m² umfassende Teilfläche des Grundstückes Nummer 1053/2 KG Reithal an Herrn Ing. Schörkmeier verkauft.

§ 2 Kaufobjekt

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich die laut dem Vertrag integrierten Plan gelb eingezeichnete und noch zu vermessende Teilfläche der Grundstück-Nummer 1053/2 KG Reithal.

§ 3 Willenseinigung

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft und übergibt an Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier und dieser kauft und übernimmt von ersterer das in §§ 1 und 2 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit den selben Rechten und Grenzen, mit denen die

Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Preis von € 2,00 pro m² vereinbart.

Der Kaufpreis ist nach durchgeführter Endvermessung auf das Konto Nr. AT26 2081 5000 4031 6457 bei der Steiermärkischen Sparkasse zu überweisen.

§ 5 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer gilt mit beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages der Käufer.

§ 6 Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zu deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 8 Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der kaufgegenständlichen Teilfläche der Grundstück-Nummer 1053/2 KG Reithal, das Eigentumsrecht für Herrn Ing. Hans Peter Schörkmeier nach erfolgter Endvermessung einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden vom Käufer zur Gänze getragen.

§ 10
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Käufer erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen

22.

Auflassung des Öffentlichen Gutes auf einem Teilstück des Grundstückes Nr. 1418/1 KG Liezen und Überführung in das freie Gemeindevermögen

Finanzreferent Krug berichtet, aufgrund des beabsichtigten Verkaufes einer erst zu vermessenden, etwa 50 bis 100 m² umfassenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen an die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ zum Zwecke der Schaffung zusätzlicher PKW-abstellflächen im Bereich des ehemaligen Rotes Kreuz-Stützpunkt in der Ausseer Straße, ist es erforderlich das öffentliche Gut hinsichtlich der ggst. Teilfläche aufzulassen und dieses Teilstück dem freien Gemeindevermögen zuzuführen.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wäre im Gemeinderat ein dementsprechender Beschluss zu fassen:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich einer zu vermessenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen wird aufgelassen und das gegenständliche Teilstück in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

23.

Verkauf eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 1418/1 KG Liezen an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zum Zwecke des Umbaus des ehemaligen Rotes Kreuz-Stützpunktes Ausseer Straße 51

Finanzreferent Krug berichtet, die Siedlungsgenossenschaft Ennstal hat den seinerzeitigen Rotes Kreuz-Stützpunkt am Standort „Ausseer Straße 51“ erworben und beabsichtigt, diesen im Zuge eines Zu- und Umbaus für ein Wohnhaus mit insgesamt 9 Wohneinheiten umzugestalten. Dafür sind auch zusätzliche PKW-Abstellflächen zu schaffen.

Das derzeit bereits teilweise auf öffentlichem Gut befindliche Carport bzw. der Mülllager- raum werden abgebrochen. Es sollten in diesem Bereich eine größere Carport-Anlage und ein neuer Müllagerraum entstehen. Die Carport-Anlage sollte zum Abstellen von 3 PKW dienen, im direkten östlichen Anschluss sollten zwei weitere PKW-Frei-Abstellplätze er- richtet werden.

Auch diese neue Carport-Anlage, sowie die zusätzlichen zwei freien PKW-Abstellplätze, befinden sich teilweise auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Liezen und zwar auf dem Grundstück-Nummer 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen.

Ursprünglich war angedacht mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal eine entsprechende Nutzungsvereinbarung über die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes abzuschließen.

Nunmehr soll das öffentliche Gut hinsichtlich einer erst zu vermessenden, etwa 50 bis 100 m² umfassenden Teilfläche des Grundstückes-Nummer 1418/1, jedoch aufgelassen wer- den und dieses Teilstück dem freien Gemeindevermögen zugeführt werden.

In der Folge soll die gegenständliche Teilfläche zu einem Kaufpreis von € 100,00/m² an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal veräußert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer Nr. 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen um einen Quadratmeterpreis von € 100,-- an die Siedlungsge- nossenschaft Ennstal. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf trägt die Käuferin. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und der Gem. Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Präambel

Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen wurde das öffentliche Gut hinsichtlich der diesem Vertrag integrierten Plan rosa eingezeichnete und noch zu ver- messende Teilfläche des Grundstückes Nr. 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen aufgelas- sen und in das freie Gemeindevermögen überführt. Nunmehr soll die ggst. Teilfläche an die Gem. Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen verkauft werden. Die Käuferin benötigt dieses Teilstück zur Errichtung einer Carport-Anlage mit drei PKW-Abstellplätzen und eines neuen Müllagerraumes. Zudem sollen im direkten öst- lichen Anschluss zwei weitere PKW-Abstellplätze im Freien errichtet werden.

§ 2
Kaufobjekt

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich die laut dem Vertrag integrierten Plan rosa eingezeichnete und noch zu vermessende Teilfläche der Grundstück-Nummer 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen.

§ 3
Willenseinigung

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft und übergibt an die Gem. Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer das in §§ 1 und 2 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit den selben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4
Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Preis von € 100,00 pro m² vereinbart.

Der Kaufpreis ist nach durchgeführter Endvermessung auf das Konto Nr. AT26 2081 5000 4031 6457 bei der Steiermärkischen Sparkasse zu überweisen.

§ 5
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages die Käuferin.

§ 6
Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zu deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 8

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der kaufgegenständlichen Teilfläche der Grundstück-Nummer 1418/1 EZ 1199 KG 67406 Liezen, das Eigentumsrecht für die Gem. Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen nach erfolgter Endvermessung einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 10

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Käuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen

24.

Abänderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Liezen vom 14. Juni 1994 „Kurzparkzone am Rathausplatz“ zum Zwecke der Schaffung eines Dauerparkplatzes für das E-Dienstfahrzeug der Stadtgemeinde

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen bekommt im Frühjahr 2018 ein E-Dienstfahrzeug für das Rathaus. Damit das E-Fahrzeug aufgeladen werden kann, soll der Parkplatz neben dem Stiegenhaus des Rathauses aus der Kurzparkzonenverordnung herausgenommen werden und dieser ausschließlich für das Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Liezen vom 14.06.1994 „Kurzparkzone am Rathausplatz“ wird in der Weise abgeändert, dass der erste Parkplatz westlich des Rat-

hauses und südlich des Stiegenhauses aus der Kurzparkzonenverordnung herausgenommen wird und dieser Parkplatz in der Folge als Ladestation für das E-Dienstfahrzeuges des Rathauses zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen

25.

Vergabe der Aufnahme des Kassenkredites 2018

Finanzreferent Krug berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449 vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Die Finanzverwaltung hat mit Formblatt vom 23. Nov. 2017 jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2018 eingeladen. Das Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung mit einem Betrag von € 3.500.000,00 begrenzt. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Die Ausschreibungsergebnisse im Bereich der Habenzinsen sind auf Grund der marginalen Größenunterschiede zu vernachlässigen (zB Angebotslegung über 0,010 % Habenzinsung bei der BAWAG P.S.K., der Volksbank Steiermark AG und der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, die Volksbank AG bietet überhaupt 0,000 % an).

Ein interessantes Zusatzangebot in Form einer Barvorlage mit einem Volumen von mindestens € 1,0 Mio., einer Laufzeit von drei Monaten und einer Verzinsung von derzeit 0,150 % wurde nur von der UniCredit Bank Austria gestellt.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Bieter	Konditionen
<u>1-M-Euribor</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>EONIA</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>3-M-Euribor:</u>	
BAWAG P.S.K.	3-M-Euribor + 0,850 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor + 0,950 %
UniCredit Bank Austria AG	3-M-Euribor + 0,850 %
Volksbank Steiermark AG	3-M-Euribor + 0,950 %

Die Angebotsauswertung ergibt folgende Bestbieterreihung:

BAWAG/P.S.K.	+ 0,850 %
UniCredit Bank Austria AG	+ 0,850 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 0,950 %
Voksbank Steiermark AG	+ 0,950 %

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,850 % als am günstigsten anzusehen. Da beide Angebote als gleichwertig anzusehen sind, könnte über die Vergabe ein Losentscheid herbeigeführt werden.

Bei einer durchschnittlichen Auslastung des Kassenkredites von rund € 1,500 Mio. ergibt sich aber ein Vorteil zugunsten des Zusatzangebotes (Barvorlage) der UniCredit Bank Austria AG. Hier zeigt sich durch den derzeitigen Sollzinssatz von 0,150 % ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem Normalzinssatz. Explizit ist festzuhalten, dass der Zinssatz bei der Barvorlage immer niedriger als jener des Kassenkredites ist. Aus vorstehenden Gründen soll daher dem Angebot der UniCredit Bank Austria AG der Vorzug gegeben werden.

Unberührt von dieser Vorgangsweise bleibt die überwiegende Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen des EDV-Systems GeOrg über das Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG in der Filiale in Liezen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2018 bis zu einem Höchstbetrag von € 3.500.000,00 wird laut Angebot der UniCredit Bank Austria AG vom 30. Nov. 2017 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der IBAN AT39 1200 0100 1077 9808, BIC.: BKAUATWW, abgewickelt.

Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,850 % gebunden. Gleichzeitig kann die Ausnützung einer Barvorlage mit einem Mindestvolumen von € 1,0 Mio. und einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten mit einem derzeitigen Sollzinssatz von 0,150 % genutzt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen

26.

Beschluss eines Nachtragsvoranschlages für 2017

Finanzreferent Krug berichtet, gemäß § 78 Gemeindeordnung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen hat, wenn

- sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist;

- die Aufnahmen von Darlehen vorzunehmen sind, welche nicht im Voranschlag enthalten sind;
- eine Änderung bei den Hebe- bzw. Abgabensätzen erfolgt;
- über- oder außerplanmäßige Einnahmen/Ausgaben im außerordentlichen Haushalt zu erfolgen haben
- und Änderungen im Dienstpostenplan vorzunehmen sind.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, weil im außerordentlichen Haushalt das Projekt „Jugend am Werk“ ohne Veranschlagung abgewickelt wurde. Bei diesem Projekt erfolgte eine Subventionszahlung an Jugend am Werk, welche zu 100 % vom Land Steiermark an die Stadtgemeinde refundiert wurde. Die Darstellung im außerordentlichen Voranschlag hat aber zu erfolgen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt gemäß § 78 Gemeindeordnung den ersten Nachtragsvoranschlag 2017 mit Gesamtsummen

im ordentlichen Haushalt von

	<i>VA bisher</i>	<i>Veränderung</i>	<i>VA neu</i>
<i>Einnahmen</i>	€ 21.559.700,00	€ 356.500,00	€ 21.916.200,00
<i>Ausgaben</i>	€ 21.559.700,00	€ 356.500,00	€ 21.916.200,00

und im außerordentlichen Haushalt von

<i>Einnahmen</i>	€ 3.104.500,00	€ 718.900,00	€ 3.823.400,00
<i>Ausgaben</i>	€ 3.104.500,00	€ 718.900,00	€ 3.823.400,00

Gemäß § 78 Gemeindeordnung ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass

- *der Haushaltsausgleich gefährdet ist;*
- *die Aufnahme von Darlehen vorzunehmen sind, welche nicht im Voranschlag enthalten sind;*
- *eine Änderung bei den Hebe- bzw. Abgabensätzen erfolgt;*
- *über- oder außerplanmäßige Einnahmen/Ausgaben im außerordentlichen Haushalt zu erfolgen haben*
- *und Änderungen im Dienstpostenplan vorzunehmen sind.*

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages, weil im außerordentlichen Haushalt das Projekt „Jugend am Werk“ ohne Veranschlagung abgewickelt wurde. Bei diesem Projekt erfolgte eine Subventionszahlung an Jugend am Werk, welche zu 100 % vom Land Steiermark an die Stadtgemeinde refundiert wurde. Die Darstellung dieses Vorganges erfolgte im außerordentlichen Haushaltsvoranschlag.

Gleichzeitig wurden gravierende Voranschlagsabweichungen während des Haushaltsjahres 2017 im Nachtragsvoranschlag dargestellt und angepasst. Der Haushaltsausgleich wurde auch im Nachtragsvoranschlag erzielt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

27.

Beschluss eines Voranschlagsprovisoriums für das 1. Vierteljahr 2018 gemäß § 77 Gemeindeordnung

Finanzreferent Krug berichtet, gemäß § 77 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat, wenn der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

Wenn der Voranschlag ausnahmsweise (wichtige persönliche oder sachliche Gründe müssen vorliegen, wie zB Krankheit, Umstellung auf ein anderes Buchhaltungssystem, steuerliche Neuregelungen oder ein neuer Finanzausgleich stünde unmittelbar bevor) nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Gemeinderat für höchstens ein Vierteljahr ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen. Im gegenständlichen Fall liegt dem Beschluss die langwierige Dienstverhinderung des Leiters der Finanzverwaltung zu Grunde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt gemäß § 77 Gemeindeordnung für die Höchstdauer des ersten Vierteljahres 2018 ein Voranschlagsprovisorium.

§ 77 sagt aus, wenn wichtige persönliche oder sachliche Gründe vorliegen, wie zB Krankheit, Umstellung auf ein anderes Buchhaltungssystem, steuerliche Neuregelungen oder ein neuer Finanzausgleich stünde unmittelbar bevor, kann für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium beschlossen werden.

Im gegenständlichen Fall konnte der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig erstellt und beschlossen werden, da sich der Leiter der Finanzverwaltung über einen längeren Zeitraum im Krankenstand befand.

Der Beschluss über das Voranschlagsprovisorium ist zu seiner Rechtswirksamkeit öffentlich kund zu machen. Die Hebesätze und der Dienstpostenplan des Jahres 2017 werden fortgeschrieben. Der Aufsichtsbehörde ist über den Beschluss des Voranschlagsprovisorium zu berichten.

Beschluss: Einstimmig angenommen

2. Vizebürgermeister Gojer verlässt den Sitzungssaal

28.

Abschluss einer Vereinbarung mit der pro mente steiermark GmbH über die Errichtung und den Betrieb einer Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Finanzreferent Krug berichtet, seitens der pro mente steiermark GmbH wurde darum er-sucht, in Liezen eine Sammelstelle für Elektroaltgeräte zu errichten und zu betreiben, so-wie einen Reparaturservice anbieten zu dürfen.

Hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadtgemein-de Liezen und der pro mente steiermark GmbH erforderlich.

Eine weitestgehend inhaltsgleiche Vereinbarung wurde bereits 2006 zwischen der Stadt-gemeinde Liezen und der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Liezen (GBL) ge-schlossen.

GRⁱⁿ Lindner ist besorgt, dass durch die Errichtung einer solchen Sammelstelle mit einem erhöhten Altgerätemüllaufkommen im Wirtschaftspark zu rechnen ist, weil die Altgeräte dann überall abgestellt werden und damit Nachteile für die, in der Nachbarschaft angesie-delte Schlosserei Lindner verbunden sind. Daher hält sie den Betrieb einer Sammelstelle für nicht sinnvoll.

Der Bürgermeister antwortet, dass die pro mente Steiermark GmbH über eine sehr straffe Organisation verfügt, daher bestehen es aus seiner Sicht keine derartigen Befürchtungen.

Finanzreferent Krug ergänzt, dass in den Vertrag eine Regelung aufgenommen werden soll, wonach die Elektroaltgeräte ausschließlich zur Reparatur gesammelt werden dürfen.

2. Vizebürgermeister Gojer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz-und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der pro mente steiermark GmbH nachstehende Vereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer Sammelstelle für Elektroaltgeräte ab.

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der pro mente steiermark GmbH über die Errichtung und Betreibung eines Reparaturservices (die Frage, ob es notwendig ist, dazu auch eine Elektroaltgerätesammelstelle zu führen, ist vor Abschluss der Verein-bung mit dem Leiter des Abfallwirtschaftsverbandes abzuklären) für Elektroaltgeräte im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen

Folgende Elektroaltgeräte werden für eine Reparatur gesammelt:

- *Elektrogroßgeräte*
- *Elektrokleingeräte*
- *Bildschirme*

Die Elektroaltgeräte sollen ausschließlich zur Reparatur gesammelt werden. Falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, wird folgender Ablauf eingehalten:

- *Alle Elektroaltgeräte werden so zerlegt, dass eine genaue Trennung nach Werkstoffen erfolgt (Eisen, Aluminium, Plastik,...)*
- *Die Elektroaltgeräte werden soweit zerlegt bzw. getrennt, dass Eisen nur mehr Eisen enthält und keine anderen Werkstoffe mehr anhaftend sind (z.B. Eisen mit Plastik)*
- *Für jeden Werkstoff gibt es gekennzeichnete Behälter in dem die Werkstoffe aufbewahrt werden*
- *Die getrennten und gesammelten Stoffe werden somit dem Recyclingkreis wieder zugeführt*

Leistungsübersicht:

- *Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die pro mente steiermark GmbH eine Sammelstelle zur Reparatur für Elektroaltgeräte im Sinne der Elektroaltgeräte-Verordnung (EAG-VO) zu errichten und zu betreiben*
- *Sämtliche Kosten, die bei einer Beauftragung entstehen, trägt die pro mente steiermark GmbH*
- *Der pro mente steiermark GmbH wird die Möglichkeit eingeräumt, die gesammelten Elektroaltgeräte selbst zu vermarkten und/oder einen Vertrag mit einem Abholssystem abzuschließen. Sämtliche Erlöse aus der o.g. Vermarktung und Infrastrukturentgelt von einem Abholssystem bleiben bei der pro mente steiermark GmbH.*
- *Die pro mente steiermark GmbH übernimmt die Dokumentation und die behördliche Meldepflicht im Sinne der EAG-VO und des Abfallwirtschaftsgesetzes.*
- *Diese Vereinbarung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Der Stadtgemeinde Liezen entstehen im Rahmen dieser Vereinbarung keine Kosten.*

Beschluss: Einstimmig angenommen

Bürgermeister Mag. Hakel verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner.

29.

Ansuchen der Stangl KEG um Einbau von Fenstern in der der Ennstalhalle zugewandten Brandwand des Objektes Fronleichnamsweg 4

Finanzreferent Krug führt aus, dass Fritz Stangl von der Stangl KEG als Mit-Eigentümerin des Wohn- und Geschäftshauses „Fronleichnamsweg 4“, Grundstück-Nummer 92/1 EZ 1417 KG 67406 Liezen, in der Bauverwaltung um Prüfung der Möglichkeit ersucht hat, in der nordseitigen, zur Ennstalhalle hin bestehenden, Außenwand laut Einreichplan nachträglich zwei Fenster einzubauen. Herrn Stangl wurde vom Bediensteten der Bauverwaltung geraten, zunächst im Einvernehmen mit der Landesstelle für Brandverhütung die brandschutztechnischen Rahmenbedingungen abzuklären.

Die Landesstelle für Brandverhütung hat mit Schreiben vom 23. Nov. 2017 mitgeteilt, dass beim Einbau von Fenstern mit Feuerschutzabschlüssen in der so genannten Brandwiderstandsklasse EI₂ 30-C aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände bestehen. Gleichzeitig wird von der Landesstelle für Brandverhütung darauf hingewiesen, dass diese Baumaßnahme mit der Baubehörde auch hinsichtlich des Fensterrechts abzuklären ist.

In ihrem Ansuchen vom 30. Nov. 2017 an die Stadtgemeinde Liezen für die Zustimmung zum Einbau der Fenster (Fensterrecht) führt die Stangl KEG an, dass diese nach Zustimmung durch die Stadtgemeinde Liezen als Baurechtsnehmer in weiterer Folge auch Kontakt mit der Siedlungsgenossenschaft Liezen als Bauherrin aufnehmen werde. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass Gegenstand der Vereinbarung auch die Bestimmung sein werde, dass im Falle einer Aufstockung der Ennstalhalle in diesem Bereich ein entsprechender Rückbau der nachträglich eingebauten Fenster erfolgen wird.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, einen dementsprechenden Beschluss zu fassen.

1. Vizebürgermeisterin Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 54/4 EZ 1417 der KG 67406 Liezen, sowie als Baurechtsgeberin für die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH in 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass in der nordseitigen Außenwand des auf dem Grundstück-Nummer 92/1 EZ 784 KG Liezen befindlichen Wohn- und Geschäftshauses „Fronleichnamsweg 4“ der Stangl KG in 8940 Liezen, Fronleichnamsweg 4, zwei Fenster mit Feuerschutzabschlüssen in der Brandwiderstandsklasse EI₂ 30-C eingebaut werden.

Diese Zustimmung umfasst auch die Ausübung eines entsprechenden Fensterrechtes (zum Öffnen und Reinigen der Fensterflügel) über dem obigen Grundstück der Stadtgemeinde Liezen.

In die Vereinbarung hinsichtlich dieser Zustimmung ist die Verpflichtung der Stangl KG bzw. deren Rechtsnachfolger aufzunehmen, dass im Falle der Aufstockung der Ennstalhalle oder bei einer anderen dieser erfordernden Maßnahme ein zeitlich von der Stadtge-

meinde Liezen bzw. von der Baurechtsnehmerin zu bestimmender entsprechender Rückbau der Fenster auf Kosten der Stangl KG bzw. deren Rechtsnachfolger zu erfolgen hat.

Unbeschadet dieser Zustimmung bedarf es für diese bauliche Maßnahme einer Zustimmung durch die Baurechtsnehmerin auf dem Grundstück-Nummer 54/4 KG Liezen, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH in 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, sowie einer Bewilligung durch die Baubehörde.

Beschluss: Einstimmig angenommen

30.

Abtretung der Auftragsabwicklung für den Kautionsfonds an die gemeinnützigen Institutionen Volkshilfe und Caritas

Finanzreferent Krug berichtet, das Land Steiermark hat die Abwicklung des „Kautionsfonds“ ausgeweitet und dadurch den teilnehmenden Gemeinden die Möglichkeit der Abtretung der Antragsabwicklung an Dritte, gemeinnützige Institutionen bzw. Organisationen, eingeräumt hat. Diese Vorgehensweise erfordert vor der Anwendung einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates.

Als gemeinnützige Organisationen können die Volkshilfe und die Caritas für die Abtretung der Antragsabwicklung gewählt werden, diese teilen sich dann die einlangenden Anträge selbständig auf. Beim Kautionsfonds selbst ist die Bevorschussung von Mietkautionsleistungen für minderbemittelte Personen gemeint. Derzeit sind bei der Stadtgemeinde Liezen drei dieser Verfahren anhängig.

Da der Verwaltungsaufwand für die Stadtgemeinde je Antrag überproportional hoch ist (Antragsabwicklung, Errichtung eines Darlehensvertrages mit dem Schuldner, Erfassung eines Ratenplanes für die Rückzahlung und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Verfolgung von Eintreibungsmaßnahmen) wird dem Gemeinderat empfohlen, die Möglichkeit der Abtretung zu nutzen und den dazu entsprechenden Beschluss zu fassen:

1. Vizebürgermeisterin Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Abtretung der Antragsabwicklung für den Kautionsfonds ab 1. Jänner 2018 an die gemeinnützigen Institutionen Volkshilfe und Caritas.

Beschluss: Einstimmig angenommen

31.**Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma Eder Karl Kipper- und Holztransporte eU**

Finanzreferent Krug berichtet, die Firma Eder Karl Kipper- und Holztransporte eU hat seit über 10 Jahren in Liezen am Standort Richard-Steinhuber-Straße 15 die Firma gegründet und beschäftigt 8 Mitarbeiter.

Mit Mail vom 17. Juli 2017 hat Herr Eder Karl, Inhaber der Firma Eder Karl Kipper- und Holztransporte eU, um Förderung der Mitarbeiter angesucht. Der Beschäftigungsstand beträgt 8 Mitarbeiter.

Am 27. November 2017 waren in der Firma 8 Mitarbeiter angestellt, wovon 8 Personen mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % beschäftigt sind.

Insgesamt können somit 8 Arbeitsplätze mit 100 % gefördert werden. Die Förderung wird über einen Zeitraum von fünf Jahren aliquotiert.

Die Wirtschaftsförderung soll in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen werden. Dafür ist es notwendig, eine Wirtschaftsförderungsvereinbarung abzuschließen.

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Firma Eder Karl Kipper- und Holztransport eU für die Führung eines Gewerbebetriebes eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe folgenden Vertrages:

Wirtschaftsförderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Förderungsgeberin genannt, und der Firma Eder Karl Kipper- und Holztransport eU, 8940 Liezen, Richard-Steinhuber-Straße 15, in Folge Förderungsnehmerin genannt, wie folgt:

Präambel

Die Förderungsnehmerin hat seit über 10 Jahren einen eigenen Transportbetrieb sowie seit 1. Dezember 2016 Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service) am Standort Richard-Steinhuber-Straße 15 und beschäftigt derzeit 8 Personen.

Die Förderungsgeberin gewährt der Förderungsnehmerin eine Förderung für die Errichtung von Arbeitsplätzen in Form eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1.
Zuschuss

Die Förderungsgeberin gewährt für jene Arbeitnehmer, die ab 01.01.2017 beschäftigt sind einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 2.180,00 pro Vollbeschäftigten bzw. € 1.090,00 bei einem Beschäftigungsausmaß von 50 %.

Von den 8 Beschäftigten werden 8 vollzeitbeschäftigte Bedienstete gefördert, sodass eine Förderung von insgesamt € 17.440,00 gewährt wird. Dies entspricht einer Förderung für 8 vollbeschäftigte Bedienstete.

Der Zuschuss wird aliquot auf fünf Jahre verteilt, beginnend mit 1. Jänner 2018 und wird mit der auf die geförderten Arbeitnehmer entfallenden Kommunalsteuer der Förderungsnehmerin gegenverrechnet, bis der gewährte Zuschuss aufgesaugt ist. Die darüber hinaus anfallende Kommunalsteuer ist von der Förderungsnehmerin zu bezahlen. Es erfolgt daher keine direkte Auszahlung des Zuschusses.

2.

Durchführungsbestimmungen

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Förderungsnehmerin:

1. bis Ende des Jahres 2022 mindestens 8 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer am Standort Liezen beschäftigt;
2. jährlich bis längstens 31.03. eines jeden Jahres eine Statistik über die monatlichen Beschäftigungszahlen des vergangenen Jahres schriftlich bekannt gibt. Der vereinbarte Zuschuss wird erst nach dem schriftlichen Nachweis der Einstellung der geförderten Arbeitnehmer und des Beschäftigungsausmaßes gegenverrechnet;
3. bis zur Erfüllung aller Punkte der gegenständlichen Vereinbarung alle Umstände, die eine Änderung bedeuten, unverzüglich der Förderungsgeberin anzeigt. Solche Umstände sind zB gesellschaftsrechtliche Veränderungen, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Geschäftstätigkeit;
4. jede Auskunft erteilt bzw. Erhebung ermöglicht, welche in direktem Zusammenhang mit den Förderungsbedingungen stehen.
5. Sämtliche laufenden Gemeindeabgaben und -steuern ordnungsgemäß und zeitgerecht bezahlt.

3.

Widerruf und Rückforderung der Förderung

Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten, so kann die Förderungsgeberin die Förderung jederzeit einstellen. Die Förderungsnehmerin hat die Förderung zuzüglich Zinsen ab Gegenverrechnungstag in der Höhe der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn

1. der Beschäftigungsstand im Ausmaß der geförderten Arbeitnehmer bis 31.12.2021 am Standort Liezen nicht beibehalten wird;
2. die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;

3. Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden;
4. über das Vermögen der Förderungsnehmerin vor Ablauf der 5-Jahres-Frist ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betriebsstandort über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum stillgelegt wird oder zur Gänze aufgelöst wird;
5. die Förderungsnehmerin den Nachweis über die Beschäftigungszahl nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Mahnung erfolglos geblieben ist;
6. den Förderungsbestimmungen der EU widerspricht.

4.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist generell unzulässig und unwirksam.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Klausel selbst kann nur schriftlich geändert werden.
3. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Leoben zuständig.
4. Sämtliche Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aus dieser Vereinbarung enden mit 31.12.2022.

Beschluss: Einstimmig angenommen

GR Helene Fischelschweiger erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

32.

Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH

Finanzreferent Krug führt aus, dass mit E-Mail vom 04.10.2017 um eine „Kommunalsteu-erförderung“ für die Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH angesucht wurde und er-läutert, dass eine solche Förderung nicht existiert. Es sind jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung erfüllt. Die Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH, welche im Jahr 2008 in Liezen am Standort Wirtschaftspark C 6 ihre Firma ge-gründet hat, beschäftigt mit Stand vom 04. Oktober 2017 12 Mitarbeiter, wovon 8 Perso-nen mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, eine Person mit einem Beschäfti-gungsausmaß von 50 % und 3 Personen mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 % an-

gestellt sind. Insgesamt können somit 8 Arbeitsplätze mit 100 % und ein Arbeitsplatz mit 50 % gefördert werden. Die Förderung wird über einen Zeitraum von fünf Jahren aliquotiert.

Vorbehaltlich der Nachreichung eines ordnungsgemäßen Ansuchens, welches auf eine Wirtschaftsförderung lautet und von einem Geschäftsführer unterfertigt ist, soll die Wirtschaftsförderung in der heutigen Sitzung des Gemeinderates für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen und eine Wirtschaftsförderungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Vorbehaltlich der Nachreichung eines ordnungsgemäßen Ansuchens gewährt die Stadtgemeinde Liezen der Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH für die Führung eines Gewerbebetriebes eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe folgenden Vertrages:

Wirtschaftsförderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Förderungsgeberin genannt, und der Firma WST Walter Schröfl Transport GmbH, 8940 Liezen, Wirtschaftspark C 6, in Folge Förderungsnehmerin genannt, wie folgt:

Präambel

Die Förderungsnehmerin hat seit dem Jahr 2008 einen eigenen Transportbetrieb und ein Warenlager am Standort Wirtschaftspark C 6 und beschäftigt derzeit 12 Personen.

Die Förderungsgeberin gewährt der Förderungsnehmerin eine Förderung für die Errichtung von Arbeitsplätzen in Form eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1. Zuschuss

Die Förderungsgeberin gewährt für jene Arbeitnehmer, die ab 01.01.2017 beschäftigt sind einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 2.180,00 pro Vollbeschäftigten bzw. € 1.090,00 bei einem Beschäftigungsausmaß von 50 %.

Von den 12 Beschäftigten werden 8 vollzeitbeschäftigte Bedienstete und eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % gefördert, sodass eine Förderung von insgesamt € 18.530,00 gewährt wird. Dies entspricht einer Förderung für 8 vollbeschäftigte Bedienstete.

Der Zuschuss wird aliquot auf fünf Jahre verteilt, beginnend mit 1. Jänner 2018 und wird mit der auf die geförderten Arbeitnehmer entfallenden Kommunalsteuer der Förderungsnehmerin gegenverrechnet, bis der gewährte Zuschuss aufgesaugt ist. Die darüber hinaus anfallende Kommunalsteuer ist von der Förderungsnehmerin zu bezahlen. Es erfolgt daher keine direkte Auszahlung des Zuschusses.

2.

Durchführungsbestimmungen

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Förderungsnehmerin:

- 6. bis Ende des Jahres 2022 mindestens 8 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer am Standort Liezen beschäftigt;*
- 7. jährlich bis längstens 31.03. eines jeden Jahres eine Statistik über die monatlichen Beschäftigungszahlen des vergangenen Jahres schriftlich bekannt gibt. Der vereinbarte Zuschuss wird erst nach dem schriftlichen Nachweis der Einstellung der geförderten Arbeitnehmer und des Beschäftigungsausmaßes gegenverrechnet;*
- 8. bis zur Erfüllung aller Punkte der gegenständlichen Vereinbarung alle Umstände, die eine Änderung bedeuten, unverzüglich der Förderungsgeberin anzeigt. Solche Umstände sind zB gesellschaftsrechtliche Veränderungen, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Geschäftstätigkeit;*
- 9. jede Auskunft erteilt bzw. Erhebung ermöglicht, welche in direktem Zusammenhang mit den Förderungsbedingungen stehen.*
- 10. Sämtliche laufenden Gemeindeabgaben und -steuern ordnungsgemäß und zeitgerecht bezahlt.*

3.

Widerruf und Rückforderung der Förderung

Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten, so kann die Förderungsgeberin die Förderung jederzeit einstellen. Die Förderungsnehmerin hat die Förderung zuzüglich Zinsen ab Gegenverrechnungstag in der Höhe der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn

- 1. der Beschäftigungsstand im Ausmaß der geförderten Arbeitnehmer bis 31.12.2021 am Standort Liezen nicht beibehalten wird;*
- 2. die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;*
- 3. Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden;*
- 4. über das Vermögen der Förderungsnehmerin vor Ablauf der 5-Jahres-Frist ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betriebsstandort über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum stillgelegt wird oder zur Gänze aufgelöst wird;*
- 5. die Förderungsnehmerin den Nachweis über die Beschäftigungszahl nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Mahnung erfolglos geblieben ist;*
- 6. den Förderungsbestimmungen der EU widerspricht.*

4.

Sonstige Bestimmungen

5. *Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist generell unzulässig und unwirksam.*
6. *Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Klausel selbst kann nur schriftlich geändert werden.*
7. *Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Leoben zuständig.*
8. *Sämtliche Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aus dieser Vereinbarung enden mit 31.12.2022.*

Beschluss: Einstimmig angenommen

GR Helene Fischelschweiger kommt in den Sitzungssaal zurück.

GR Herbert Waldeck verlässt den Sitzungssaal

33.

Eingliederung der Gebäudeverwaltung in die Bauverwaltung als Referat

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, aufgrund der engen Verflechtungen der Tätigkeitsbereiche der Gebäudeverwaltung mit den Agenden der Bauverwaltung ist es im Interesse einer optimalen Koordination sowie aus organisatorischen Gründen notwendig, die Gebäudeverwaltung als Referat in die Bauverwaltung zu integrieren. Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine organisatorische Umsetzung bereits bestehender faktischer Verhältnisse.

Neu festgeschrieben wird lediglich die Weisungskompetenz der Abteilungsleitung der Bauverwaltung gegenüber den Mitarbeitern der Gebäudeverwaltung.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebäudeverwaltung wird mit Wirkung vom 01.01.2018 als Referat in die Bauverwaltung integriert. Das nunmehrige Referat Gebäudeverwaltung unterliegt der Weisungsbefugnis der Abteilungsleitung der Bauverwaltung.

Beschluss: Einstimmig angenommen

34.

Einführung eines Bereitschaftsdienstes für die Gebäudeverwaltung

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, durch die Fusionierung mit der Gemeinde Weißenbach und die ständige Erweiterung und Weiterentwicklung der vorhandenen und neu angeschafften technischen Anlagen (Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Hebeanlagen, Schwimmbad – Chlorgasanlage, Solaranlagen.....) der Stadt Liezen ist eine Bereitschaftsdienstregelung in der Gebäudeverwaltung unumgänglich geworden. Darüber hinaus gibt es für die Mitarbeiter der ehemaligen Gemeinde Weißenbach eine Abgeltung des Winterdienstes sowie bei Veranstaltungen.

Ist-Situation nach der Fusionierung 2015

- | | |
|---|------------------------|
| • Bereitschaft – Störbehebung bei allen techn. Anlagen
Liftbefreiungen, Auf- und Absperrdienst, Winterdienst | keine Abgeltung |
| • Bereitschaftsdienst Weißenbach (Winter) | |
| Sa/So Feiertag | pro Tag € 30,-- brutto |
| Wochentag | pro Tag € 19,-- brutto |
| • Bereitschaftsdienst Weißenbach (Veranstaltungen) | |
| Sa/So/Feiertag | pro Tag € 30,-- brutto |
| Wochentag | pro Tag € 19,-- brutto |

Bereitschaftsdienste NEU ab 01. Jänner 2018

- Bereitschaftsdienst – Störbehebungen bei allen techn. Anlagen
Liftbefreiung, Auf- und Absperrdienst, Winterdienst
je Bereitschaftsstunde 0,10 % von V/2
derzeit 2,47€/Std

Die neue Struktur soll eine möglichst rasche und effiziente Störbehebung an den technischen Anlagen in der neuen Stadt Liezen gewährleisten und Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Störfall oder einen Schaden an den Anlagen auf ein Minimum reduzieren.

Bereitschaftsdienste Ist Bestand

Bereitschaftsdienste zukünftig

Bereitschaft - Winterdienst - Weißenbach

Capellari, Haar, Hofer

2.100

Sa/So/Feiertag - 30,00 Euro, Wochentags 19,00 Euro

2.100

Bereitschaft - Gebäudeverwaltung

3,10 * 128 * 52

2,47/Std

20.634

20.634

Die Tabelle enthält die Kosten, für den derzeit bestehenden Bereitschaftsdienst (Winter/Veranstaltungen) in Weißenbach für Frau Andrea Hofer, Frau Elfriede Haar und Herrn Karl Capellari, welche im Mittel im Jahr für die Stadtgemeinde Liezen angefallen sind und die Kosten, die der Stadtgemeinde Liezen für einen ganzjährigen Bereitschaftsdienst anfallen würden.

Der Bereitschaftsdienst würde von der Abwicklung wie im Städtischen Bauhof ablaufen und würde dafür auch ein Bereitschaftsdiensthandy für die Rufbereitschaft notwendig sein. Hinsichtlich der technischen Ausrüstung und der Möglichkeit bei verschiedenen Lüftungs- und Heizungsanlagen mobil zugreifen zu können, wäre die Anschaffung eines Smartphones (Android) sinnvoll.

Die wöchentlichen Bereitschaftsdienste wären abwechselnd durch folgende Mitarbeiter der Gebäudeverwaltung zu übernehmen:

- Reinhold Binder
- Reinhard Schachner
- Karl Capellari
- Manfred Pimperl
- Walter Fuchs
- Manfred Müller
- Rudolf Schmied

Hinsichtlich der bestehenden Vereinbarung aus der ehem. Gemeinde Weißenbach von Frau Elfriede Haar und Frau Andrea Hofer, wird versucht, den Winterdienst sowie das Auf- und Zusperrern über die sieben Herren im Bereitschaftsdienststrad abzuwickeln, sodass hier zukünftig keine Kosten mehr entstehen. Falls diese an Sonn- und Feiertagen dienstliche Belange ausführen, so wird ihnen dies in Überstunden abgegolten.

Gemeinderat Singer fragt, ob das öffentliche WC vom Bereitschaftsdienst der Gebäudeverwaltung ebenso umfasst ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Reinigung des öffentlichen WC's nicht durch den Bereitschaftsdienst des Bauhofes erfolgt, es diesem jedoch obliegt, die technische Funktionalität der WC Anlage zu gewährleisten.

GR Herbert Waldeck kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 der Nebengebührenordnung wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2018 um einen Absatz 6 ergänzt. § 13, Abs. 6 der Nebengebührenordnung lautet: Die außerhalb der normalen Dienstzeit mit den Bereitschaftsdienst betrauten Bediensteten der Gebäudeverwaltung erhalten für jede Bereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

Beschluss: Einstimmig angenommen

35.**Allfälliges****a) Dank an Herrn Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel**

GR Singer meldet sich zu Wort und bedankt sich als ältester Gemeinderat der Opposition beim Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit besonders herzlich. Er lobt den tollen Umgang und den Umstand, dass das Miteinander sehr gut funktioniert hat. Das anfangs etwas schwierigere Verhältnis, ist aufgrund der konzilianter Art des Bürgermeisters immer besser geworden.

Auch Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich für die langen Jahre und hofft, dass er alle gut behandelt hat. Obwohl er ein friedliebender Mensch ist, musste er sich jedoch auch in manchen Situationen wehren. Der Bürgermeister dankt für die tolle und angenehme Zusammenarbeit und drückt jedem einzelnen Gemeinderat seine persönliche Wertschätzung aus. Weiters richtet der Bürgermeister seinen Dank an die Zuhörer und die Presse. Außerdem bemerkt er, dass er sich besonders freut, dass sein Vorgänger und Freund, Altbürgermeister Rudi Kaltenböck, anwesend ist. Insbesondere dankt er auch Harald Pirkenau, der trotz seines hohen Alters regelmäßig zu den Gemeinderatssitzungen kommt.

Dem Gemeinderat wünscht der Bürgermeister bei all seinen Entscheidungen, dass diese gut überlegt werden und bemerkt, dass er davon überzeugt ist, dass Roswitha Glashüttner eine sehr gute Bürgermeisterin sein wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung mit den Worten: „Es ist schön, ein Stück des Weges gemeinsam mit euch gegangen zu sein“.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 59 Seiten.

Liezen, am 22.12.2017

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer